

FACH  
HOCHSCHULE  
HAMBURG

fh

Fachbereich  
Maschinenbau  
und Chemie-  
ingenieurwesen  
Studienführer



and: Sommersemester 1994

Fachhochschule Hamburg Fachbereich Maschinenbau und Chemieingenieurwesen		Studienführer 01.03.1994
Inhaltsverzeichnis	Seite	
<b>1 Allgemeine Hinweise</b>	<b>- 3 -</b>	
1.1 Lage und Verbindungen	<del>- 3 -</del>	
1.2 Gebäudeplan	<del>- 4,5 -</del>	
<b>2 Studienangebot und Prüfungen</b>	<b>- 6 -</b>	
2.1 Studienschwerpunkte und Studienpläne	<del>- 6 -</del>	
- Studienplan Maschinenbau (Tagesform), erster Studienabschnitt	<del>- 7 -</del>	
- Studienplan Maschinenbau (Tagesform), zweiter Studienabschnitt	<del>- 8 -</del>	
Basisfächer aller Studienschwerpunkte	<del>- 9 -</del>	
Schwerpunktfächer "Apparate- und Anlagenbau"	<del>- 9 -</del>	
Schwerpunktfächer "Fertigungstechnik"	<del>- 10 -</del>	
Schwerpunktfächer "Konstruktionstechnik"	<del>- 11 -</del>	
Schwerpunktfächer "Kraft- und Arbeitsmaschinen"	<del>- 12 -</del>	
- Studienplan Maschinenbau (Abendform), erster Studienabschnitt	<del>- 13 -</del>	
- Studienplan Maschinenbau (Abendform), zweiter Studienabschnitt	<del>- 13 -</del>	
Basisfächer	<del>- 14 -</del>	
Schwerpunktfächer (nur) "Kraft- und Arbeitsmaschinen"	<del>- 15 -</del>	
- Studienplan Chemieingenieurwesen, erster Studienabschnitt	<del>- 16 -</del>	
- Studienplan Chemieingenieurwesen, zweiter Studienabschnitt	<del>- 17 -</del>	
2.2 Studienvoraussetzungen	<del>- 18 -</del>	
2.3 Prüfungsordnungen	<del>- 19 -</del>	
Studiengang Maschinenbau	<del>- 20 -</del>	
Studiengang Chemieingenieurwesen	<del>- 29 -</del>	
2.4 Studienordnungen	<del>- 37 -</del>	
Studiengang Maschinenbau	<del>- 38 -</del>	
Studiengang Chemieingenieurwesen	<del>- 46 -</del>	
2.5 Zusammenarbeit mit Hochschulen des Auslandes	<del>- 55 -</del>	
2.5.1 Danmarks Ingeniørakademi	<del>- 55 -</del>	
2.5.2 Iowa State University	<del>- 56 -</del>	
2.5.3 Portsmouth Polytechnic	<del>- 57 -</del>	
2.5.4 Weitere Auslandsstudien	<del>- 59 -</del>	
2.5.5 Praktika im Ausland (Pflichtpraktika)	<del>- 59 -</del>	
2.6 Praktische Ausbildung	<del>- 61 -</del>	
2.6.1 Grundpraktikum	<del>- 61 -</del>	
Studiengang Maschinenbau	<del>- 61 -</del>	
Studiengang Chemieingenieurwesen	<del>- 63 -</del>	
2.6.2 Hauptpraktikum	<del>- 65 -</del>	
Studiengang Maschinenbau	<del>- 65 -</del>	
Studiengang Chemieingenieurwesen	<del>- 67 -</del>	

3 Anmeldung und Belegverfahren

3.1	Bewerbung um einen Studienplatz	-69-
3.2	Rückmeldung	-69-
3.3	Beurlaubung	-69-
3.4	Exmatrikel	-70-
3.5	Wahl des Studienschwerpunktes im Studiengang Maschinenbau	-70-
3.6	Angebot bei Ergänzungs- und Vertiefungsfächern sowie beim Projektseminar	-70-
3.7	Belegverfahren	-70-
3.8	Erteilung der Leistungsnachweise	-71-
3.9	Wiederholung von Leistungsnachweisen	-71-
3.10	Zulassung zum zweiten Studienabschnitt	-72-
3.11	Meldung zur Prüfung	-72-
3.12	Veranstaltungs- und Raumplan	-73-

4 Fachbereichsleitung, Selbstverwaltung, Auftragsverwaltung, Einrichtungen

4.1	Leitung des Fachbereiches MCh	-74-
4.2	Fachbereichsrat	-74-
4.3	Studienreformausschuß	-74-
4.4	Prüfungsausschuß	-75-
4.5	Studienfachberatung	-75-
4.6	Professoren für Praktikantenangelegenheiten	-76-
4.7	Koordinierung des Laborangebots	-76-
4.8	Förderungsprofessor	-76-
	- Gutachter nach § 48 Bafög -	-77-
4.9	Bibliothek und Mensa	-78-
4.10	Postfächer und Aushänge	-78-
4.11	Beiräte	-78-

1 Allgemeine Hinweise

Der Studienführer gilt für beide Studiengänge des Fachbereiches. Nur an wenigen Stellen ist eine unterschiedliche Darstellung für den Studiengang Maschinenbau und den Studiengang Chemieingenieurwesen erforderlich.

Sofern es sich sowohl um Professoren als auch um Lehrbeauftragte handeln kann, wird der Begriff Dozent verwendet.

1.1 Lage und Verbindungen

Anschrift des Fachbereiches:

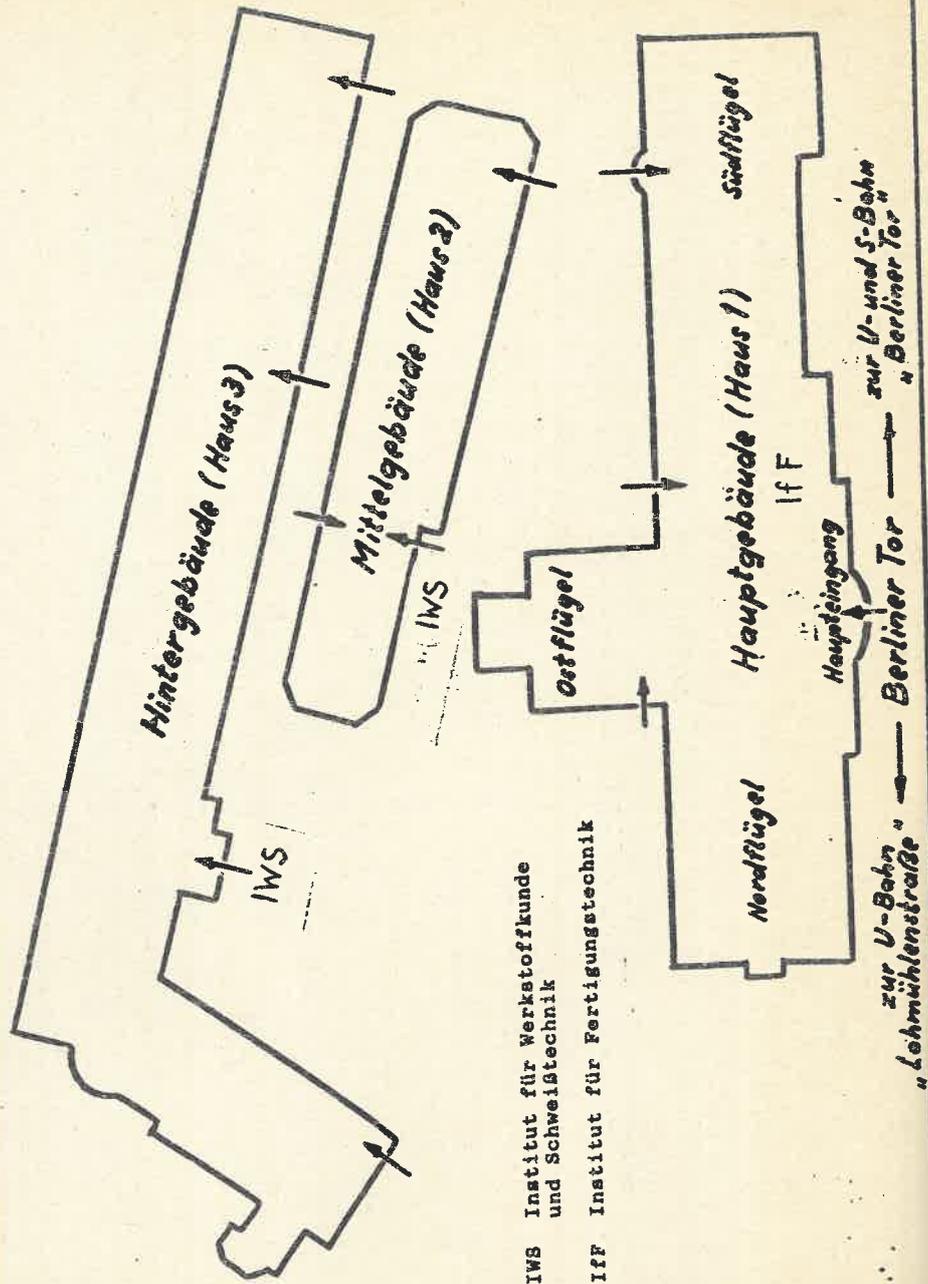
Fachhochschule Hamburg  
Fachbereich Maschinenbau und Chemieingenieurwesen  
Berliner Tor 21, 20099 Hamburg

Es besteht Telefonanschluß an das öffentliche Netz und an das Behördennetz. Die Zentrale ist zu erreichen

über das öffentliche Netz unter 24 88 - 02  
über das Behördennetz unter 9.59 - 11

Im weiteren Text erwähnte Dienststellen und Einrichtungen können in der Regel unmittelbar angewählt werden, wenn man die Ziffer 11, 02 durch die Nummer des Hausanschlusses ersetzt.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Fachbereich über den U-Bahnhof Lohmühlenstraße oder den U- und S-Bahnhof Berliner Tor zu erreichen.



Lageplan der Gebäude

1.2 Gebäudeplan

Eine Gesamtübersicht der Gebäude des Fachbereiches ergibt sich aus dem Lageplan.

In Teilen der Gebäude sind angeschlossene Einrichtungen der Fachhochschule untergebracht.

Wir unterscheiden das Hauptgebäude unmittelbar an der Straße "Berliner Tor" und die dahinter liegenden Gebäude als Mittelgebäude und Hintergebäude.

Im Text erwähnte Raumnummern gelten für folgende Bereiche:

- 1 bis 50 Erdgeschoß im Hauptgebäude
- 51 bis 99 Hintergebäude
- 100 bis 599 Hauptgebäude (1. Ziffer = Stockwerk)
- 600 bis 699 Mittelgebäude

Im Hauptgebäude befinden sich die Räume mit den Endziffern

- 01 bis etwa 03 im Ostflügel
- 04 bis etwa 22 im Südflügel
- 23 bis etwa 39 im Nordflügel

Bestimmte Gebäudeteile oder Einrichtungen werden von den Fachbereichen und angeschlossenen Einrichtungen im Umkreis "Berliner Tor" gemeinsam genutzt.

2 Studienangebot und Prüfungen

2.1 Studienschwerpunkte und Studienpläne

Im Studiengang **Maschinenbau** ist das Grundstudium für alle Studenten gleich, während für das Hauptstudium zwischen vier Studienschwerpunkten gewählt werden kann. Es sind dies die Studienschwerpunkte **Apparate- und Anlagenbau, Fertigungstechnik, Konstruktionstechnik und Kraft- und Arbeitsmaschinen**. Der Student trifft die Entscheidung hierüber im Verlauf des vierten Fachsemesters entsprechend Abschnitt 3.5.

Es wird im Studiengang **Maschinenbau** auch ein Studium in **Abendform** angeboten. Dieses ist im zweiten Studienabschnitt nur im Studienschwerpunkt **Kraft- und Arbeitsmaschinen** möglich.

Im Studiengang **Chemieingenieurwesen** ist das Studienangebot für alle Studenten gleich.

Die folgenden Tabellen enthalten die Studienpläne für die einzelnen Studiengänge und Studienschwerpunkte. Die Entscheidung für die bestimmten Ergänzungs- und Vertiefungsfächer wird im Verlaufe des vorangehenden Fachsemesters gemäß Abschnitt 3.6 getroffen.

Die verwendeten Kurzzeichen bedeuten:

B	Basisfach	MP	mündliche Prüfung
E	Ergänzungsfach	P	Pflichtfach, auch Projektseminar
EL	Einzelleistungsnachweis*)	R	Referat
FP	Fachprüfung	S	Schwerpunktfach
FV	Fachpraktischer Versuch mit Protokoll	Sem	Seminar
G	Grundlagenfach	SN	Studiennachweis
Ha	Hausarbeit	Üb	Übung
K	Kolloquium	V	Vertiefungsfach
Kl	Klausur	Vl	Vorlesung
L	Labor	W	Wahlfach
LN	Leistungsnachweis	WP	Wahlpflichtfach

\*) wird mit den anderen Einzelleistungsnachweisen desselben Veranstaltungsblocks zu einer Gesamtbeurteilung zusammengefaßt.

STUDIENPLAN  
Studiengang Maschinenbau

Tagesform

1. Studienabschnitt Grundlagenfächer	P/WP W	Lehr- form	Art der Prüfung	Semester		
				1.	2.	3.
Mathematik I	P	Vl	EL (Kl)	8		
Mathematik II	P	Vl	EL (Kl)		8	
Numerische Methoden	P	Vl L	SN			2 2
Informatik Ia,b	P	Vl L	SN	2 2	2 2	
Informatik II	P	Vl	SN			2
Technische Mechanik I (Statik)	P	Vl Üb	EL (Kl)	4 2		
Technische Mechanik II (Festigkeit)	P	Vl Üb	EL (Kl)		5 2	
Technische Mechanik III (Dynamik)	P	Vl Üb	EL (Kl)			4 2
Technische Thermodynamik I	P	Vl	LN (Kl)			6
Maschinenelemente Ia,b	P	Vl	LN (Kl/MP)		3	5
Methodisches Konstruieren I	P	Vl Sem	SN			2 2
Konstruktionsarbeit Ia	P	K-Sem	SN		X	
Konstruktionsarbeit Ib	P	K-Sem	SN			X
Werkstoffkunde	P	Vl L	LN (Kl/MP)	4	2 2	
Betriebsstofflabor	P	L	SN	1		
Fertigungstechnik	P	Vl L	LN (Kl/Ha)	4	2	2
Ergänzungsfach I (gem. FB-Angebot und Angebot der Hamburger Hochschulen)	WP	Vl/L/ Sem	SN	2	2	X
Orientierungseinheit	P	Sem	---	X		
Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung	P	Sem	---			X
Brückenkurs Mathematik	W	Üb	---	2		
Brückenkurs Technisches Zeichnen	W	Üb	SN	2		
Summe Pflicht- u. Wahlpflichtfächer	P/WP			29	30	29
Summe Wahlfächer	W			4		

STUDIENPLAN  
Studiengang Maschinenbau

Tagesform

2. Studienabschnitt Basisfächer	P/WP	Lehr- form	Art der Prüfung	Semester				
				4.	5.	6.	7.	8.
Maschinenelemente II	P	V1	EL (Kl/mP)	3	---	---	---	---
Rechnerunterstütztes Konstruieren	P	V1 L	SN	2	---	---	---	---
				2	---	---	---	---
Konstruktionsarbeit II	P	K-Sem	EL (Ha)	X	---	---	---	---
Strömungslehre	P	V1	LN (Kl)	3	---	---	---	---
Physik (Akustik, Optik, Atomphysik)	P	V1 L	LN (Kl)	3	---	---	---	---
				2	---	---	---	---
Elektrotechnik	P	V1	LN (Kl)	5	---	---	---	---
Steuerungstechnik	P	V1/GL	LN (Kl)	2	---	---	---	---
Elektrische Antriebstechnik	P	V1 L	LN (Kl/mP)	---	---	3	---	---
				---	---	---	2	---
Regelungstechnik	P	V1 L	LN (Kl/mP)	---	---	4	---	---
				---	---	---	2	---
Industriebetriebslehre	P	V1	LN (Kl/mP)	4	---	---	---	---
Arbeitsrecht	P	V1	LN (Kl/ mP/R)	---	---	---	4	---
Ergänzungsfach II (gem. FB-Angebot und Angebot der Haaburger Hochschulen)	WP	V1/L/ Sem	SN	X	---	X	4	X
Summe Pflicht- und Pflicht- u. Wahlpflichtfächer	P/WP			26	---	7	12	---

2. Studienabschnitt Sonst. Pflichtveranstaltungen	P/WP	Lehr- form	Art der Prüfung	Semester				
				4.	5.	6.	7.	8.
Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen	P	Sem	---	X	---	X	---	---
Hauptpraktikum	WP	Prakt	---	---	X	---	---	---
Exkursion (gemäß FB-Angebot)	WP	Ex	SN	---	---	X	X	---
Studienarbeit	WP	EB	HA	---	---	X	X	---
Diplomarbeit	WP	EB	DA Kolloq.	---	---	---	---	X
Fachprüfungen	WP	---	FP (Kl/mP)	---	---	---	---	X

STUDIENPLAN  
Studiengang Maschinenbau

Tagesform

Studienschwerpunkt A Apparate- und Anlagenbau	P/WP	Lehr- form	Art der Prüfung	Semester				
				4.	5.	6.	7.	8.
Technische Thermodynamik II	P	V1	LN (Kl/mP)	---	---	4	---	---
Apparatebau	P	V1	LN (Kl/mP)	---	---	4	---	---
Schweißtechnik	P	V1 L	LN (Kl/mP)	---	---	2	---	---
				---	---	2	---	---
Thermische Verfahrenstechnik und Anlagen	P	V1	LN (Kl/ mP/Ha)	---	---	4	---	---
Verfahrenstechnisches Labor	P	L	SN	---	---	---	---	4
1 Fach wahlweise gemäß FB-Angebot:				---	---	---	---	---
Mechanische Verfahrenstechnik und Anlagen	WP	V1	LN (Kl/mP)	---	---	6	---	---
Energieanlagentechnik	WP	V1	LN (Kl/mP)	---	---	4	---	---
Maschinenlehre	P	V1	SN	---	---	2	---	---
Fertigungsplanung und -steuerung	P	V1	LN (Kl/mP)	---	---	---	4	---
Vertiefungsfach	WP	V1/L/ Sem	FP (Kl/mP)	---	---	---	2	---
Vertiefungsfach (gemäß FB-Angebot Vertiefung eines Basis- oder Schwerpunktfachs)	WP	V1/L/ Sem	FP (Kl/mP)	---	---	---	2	---
Projektseminar (gemäß FB-Angebot)	WP	Sem	SN	---	---	---	2	---
Summe Pflicht- u. Wahlpflichtfächer	P/WP			---	---	22	14	---

**STUDIENPLAN**  
Studiengang Maschinenbau

Tagesform

Studienschwerpunkt F Fertigungstechnik	P/WP W	Lehr- form	Art der Prüfung	Semester				
				4.	5.	6.	7.	8.
Produktionsplanung und -steuerung	P	VL	LN (Kl/mP)		---	4		---
Fertigungssysteme	P	V1	LN (Kl/ mP/Ha)		---	5		---
Qualitätssicherung	P	V1	LN (Kl/mP)		---	4		---
Fertigungslabor II	P	L	SN		---		5	---
Materialflusstechnik	P	V1	LN (Kl/mP)		---	4		---
1 Fach wahlweise gemäß FB-Angebot:					---			---
Schweißtechnik	P	V1 L	LN (Kl/mP)		---	2		---
Ölhydraulik und Pneumatik	P	V1	LN (Kl/mP)		---	2		---
Maschinenlehre	P	V1	SN		---		2	---
Investitionsplanung und -rechnung	P	V1	LN (Kl/mP)		---	4		---
Vertiefungsfach	WP	V1/L/ Sem	FP (Kl/mP)		---		2	---
Vertiefungsfach (gem. FB-Angebot Vertiefung eines Basis- oder Schwerpunktfachs)	WP	V1/L/ Sem	FP (Kl/mP)		---		2	---
Projektseminar (gem. FB-Angebot)	WP	Sem	SN		---		2	---
Summe Pflicht- u. Wahlpflichtfächer	P/WP				---	23	13	---

**STUDIENPLAN**  
Studiengang Maschinenbau

Tagesform

Studienschwerpunkt K Konstruktionstechnik	P/WP W	Lehr- form	Art der Prüfung	Semester				
				4.	5.	6.	7.	8.
Informatik III (Software-Eng.Datenbanktech.)	P	V1 L	LN (Kl/mP)		---	2		---
1 Fach wahlweise gemäß FB-Angebot:					---			---
Finite Elemente	WP	V1 L	LN (Kl/mP)		---	2		---
Numerische Methoden der Mechanik	WP	V1 L	LN (Kl/mP)		---	2		---
Maschinendynamik	WP	V1 L	LN (Kl/mP)		---	2		---
Technische Thermodynamik II	WP	V1	LN (Kl/mP)		---	4		---
Methodisches Konstruieren II	P	V1	LN (Kl/ mP/Ha)		---	4		---
Rechnerunterstütztes Konstruieren II	P	V1 L	LN (Kl/mP)		---	2		---
Konstruktionsmanagement	P	V1	SN		---		2	---
1 Fach wahlweise gemäß FB-Angebot:					---			---
Kolbenaaschinen	WP	V1	LN (Kl/mP)		---	4		---
Turbomaschinen	WP	V1	LN (Kl/mP)		---	4		---
Apparatebau	WP	V1	LN (Kl/mP)		---	4		---
Fertigungssysteme	WP	V1	LN (Kl/ mP/Ha)		---	5		---
Ölhydraulik und Pneumatik	P	V1 L	SN		---	2 1		---
Fertigungsplanung und -steuerung	P	V1	LN (Kl/mP)		---		4	---
Vertiefungsfach	WP	V1/L/ Sem	FP (Kl/mP)		---		2	---
Vertiefungsfach (gem. FB-Angebot Vertiefung eines Basis- oder Schwerpunktfachs)	WP	V1/L/ Sem	FP (Kl/mP)		---		2	---
Projektseminar (gemäß FB-Angebot)	WP	Sem	SN		---		2	---
Summe Pflicht- u. Wahlpflichtfächer	P/WP				---	23	12	---

STUDIENPLAN  
Studiengang Maschinenbau

Tagesform

Studienschwerpunkt M Kraft- und Arbeitsmaschinen	P/WP W	Lehr- form	Art der Prüfung	Semester				
				4.	5.	6.	7.	8.
Technische Thermodynamik II	P	VL	LN (Kl/mP)		---	4		---
Furboaschinen	P	VI	LN (Kl/mP)		---	4		---
Kolbenmaschinen	P	VL	LN (Kl/mP)		---	4		---
Maschinenlabor	P	L	SN		---		4	---
Ölhydraulik und Pneumatik	P	VL L	SN		---	2 1		---
2 Fächer wahlweise gemäß FB-Angebot:								
Energieanlagentechnik	WP	VL	LN (Kl/mP)		---	4		---
Schweißtechnik	WP	VL L	LN (Kl/mP)		---	2		---
Finite Elemente	WP	VL L	LN (Kl/mP)		---	2		---
Numerische Methoden der Mechanik	WP	VL L	LN (Kl/mP)		---	2		---
Maschinendynamik	WP	VL L	LN (Kl/mP)		---	2		---
Methodisches Konstruieren II	WP	VL	LN (Kl/ mP/Ha)		---	4		---
Fertigungsplanung und -steuerung	P	VL	LN (Kl/mP)		---		4	---
Vertiefungsfach	WP	VL/L/ Sem	FP (Kl/mP)		---		2	---
Vertiefungsfach (gem. FB-Angebot Vertiefung eines Basis- oder Schwerpunktfachs)	WP	VL/L/ Sem	FP (Kl/mP)		---		2	---
Projektseminar (gemäß FB-Angebot)	WP	Sem	SN		---		2	---
Summe Pflicht- u. Wahlpflichtfächer	P/WP				---	23	14	---

STUDIENPLAN  
Studiengang Maschinenbau

Abendform

1. Studienabschnitt Grundlagenfächer	P/WP W	Lehr- form	Art der Prüfung	Semester				
				1.	2.	3.	4.	5.
Mathematik I	P	VL	EL (Kl)	4	4			
Mathematik II	P	VL	EL (Kl)			4	4	
Numerische Methoden	P	VL L	SN					1 1
Informatik I	P	VL L	SN			2 2	1 1	
Informatik II	P	VL	SN					2
Technische Mechanik I (Statik)	P	VL/Üb	EL (Kl)	4	2			
Technische Mechanik II (Festigkeitslehre)	P	VL/Üb	EL (Kl)		2	3	2	
Technische Mechanik III (Dynamik)	P	VL/Üb	EL (Kl)				2	4
Techn. Thermodynamik I	P	VL	LN (Kl)					4
Maschinenelemente I	P	VL	EL (Kl/mP)		2	2	2	2
Methodisches Konstruieren I	P	VL Sem	SN				1 1	
Konstruktionsarbeit Ia	P	K-Sem	SN				X	
Konstruktionsarbeit Ib	P	K-Sem	SN					X
Werkstoffkunde	P	VL L	LN (Kl/mP)	4	2 2			
Betriebsstofflabor	P	L	SN			1		
Fertigungstechnik	P P	VL L	LN (Kl/Ha)	4	2		2	
Ergänzungsfach I.	WP	VL	SN				2	
Br.kurs Techn. Zeichnen	W	Üb	SN	2				
Orientierungseinheit und Wiss. Arbeiten I	W	Sem	---	1				
Summe Pflicht- und Wahlpflichtfächer	P/WP			16	16	16	16	14
Summe Wahlfächer	W			3				

STUDIENPLAN  
Studiengang Maschinenbau

Abendform

2. Studienabschnitt Basisfächer	P/WP W	Lehr- form	Art der Prüfung	Semester						
				6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Maschinenelemente II.	P	VL	EL (Kl/mP)	2						---
Rechnerunterstütztes Konstruieren	P	VL	SN	2						---
Konstruktionsarbeit II	P	K-Sem	EL (Ha)	1						---
Strömungslehre	P	VL	LN (Kl)	2						---
Angewandte Physik Akustik, Optik, Atomph.	P	VL	LN (Kl)		2					---
	P	L	LN (Kl)		2					---
Elektrotechnik	P	VL	LN (Kl)		4					---
Elektr. Antriebstechnik	P	VL	LN (Kl/mP)			2				---
	P	L	(Kl/mP)			2				---
Steuerungstechnik	P	VL	LN (Kl)		2					---
Regelungstechnik	P	VL	LN (Kl/mP)			4				---
	P	L	(Kl/mP)				2			---
Industriebetriebslehre	P	VL	LN (Kl/mP)			4				---
Arbeitsrecht	P	VL	LN (Kl/ mP/Ha)	2						---
Ergänzungsfach II	WP	VL	SN						2	---
Summe Pflicht- und Wahlpflichtfächer	P/WP			9	10	12	2	2		---

2. Studienabschnitt Basisfächer	P/WP W	Lehr- form	Art der Prüfung	Semester						
				6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Studienarbeit	WP	EB	LN (HA)				X	X		---
Diplomarbeit	WP	EB	DA Kolloq.							X
Fachprüfungen	WP	---	FP (Kl/mP)							X

STUDIENPLAN  
Studiengang Maschinenbau

Abendform

Studienschwerpunkt M Kraft- u. Arbeitsmaschinen	P/WP W	Lehr- form	Art der Prüfung	Semester						
				6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Techn. Thermodynamik II	P	VL	LN (Kl/mP)	4						---
Turbomaschinen	P	VL	LN (Kl/mP)		4		X			---
Kolbenmaschinen	P	VL	LN (Kl/mP)		X		4			---
Maschinenlabor	P	L	SN					4		---
Ölhydraulik u. Pneumatik	P	VL	LN (Kl/mP)	2						---
	P	L	(Kl/mP)	1						---
2 Fächer wahlweise gemäß Fachbereichsangebot										---
Energieanlagentechnik	WP	VL	LN (Kl/mP)			4	X			---
Schweißtechnik	WP	VL	LN (Kl/mP)			X	2			---
	WP	L	(Kl/mP)				2			---
Finite Elemente	WP	VL	LN (Kl/mP)			2	X			---
	WP	L	(Kl/mP)			2				---
Numerische Methoden der Mechanik	WP	VL	LN (Kl/mP)			X	2			---
	WP	L	(Kl/mP)				2			---
Maschinendynamik	WP	VL	LN (Kl/mP)			2	X			---
	WP	L	(Kl/mP)			2				---
Methodisches Konstruieren II	WP	VL	LN (Kl/ mP/Ha)			X	4			---
Investitionsplanung und -rechnung	P	VL	LN (Kl/mP)				2			---
Vertiefungsfach	WP	VL/L/ Sem	FP (Kl/mP)					2		---
Vertiefungsfach	WP	VL/L/ Sem	FP (Kl/mP)					2		---
Projektseminar	WP	Sem	SN					2		---
Summe Pflicht- und Wahlpflichtfächer	P/WP			7	4	4	10	10		---

X = Fächer gemäß Fachbereichsangebot zyklisch vertauscht, das zu vertiefende Schwerpunktfach im 9. Semester

Studienplan des Studienganges Chemieingenieurwesen

Erster Studienabschnitt

Nr.	Fach	Lehrform	Art der Prüfung	Semester		
				1.	2.	3.
2.1	Allgemeine Chemie	V1/Üb	LN (KL)	5	3	
2.2	Anorganische Chemie	V1	EL (KL)	4	4	
2.3	Anorganisch-chemisches Labor I	L	EL (FV+K)	10		
2.4	Anorganisch-chemisches Labor II	L	EL (FV+K)		7	
2.5	Organische Chemie	V1	EL (KL)		4	6
2.6	Organisch-chemisches Labor I	L	EL (FV+K)			6
1.4	Mathematik I	V1/Üb	EL (KL)	6		
1.5	Mathematik II	V1/Üb	EL (KL)		6	
1.7	Programmieren von Digitalrechnern	V1 Üb	SN			2 2
1.9	Physik I	V1/Üb	EL (KL)	4		
1.10	Physik II	V1/Üb	EL (KL)		4	
1.11	Physik III	V1/Üb L	EL (KL)			4 2
4.3	Werkstoffkunde	V1 L	LN (KL)			2 2

Studienplan des Studienganges Chemieingenieurwesen

Zweiter Studienabschnitt

Nr.	Fach	Lehrform	Art der Prüfung	Semester			
				4.	5.	6.	7.
2.9	Physikalische Chemie	V1/Üb	FP (KL/mP)	4		4	4
2.10	Physikalisch-chem. Labor I	L	LN (K+FV)	5			
2.11	Physikalisch-chem. Labor II / Instrumentelle Analytik	L V1	LN (K+FV)			5 2	
2.7	Organisch-chem. Labor II / Instrumentelle Analytik	L V1	LN (K+FV)	5 2			
2.12	Projektseminar Analytik	Sem	SN				2UP
2.8	Chemie der Kunststoffe	V1	SN	1			
6.9	Kunststofftechnik-Labor	L	SN	2			
11.3	Elektrotechnik	V1 L	LN (KL)	4 2			
11.6	Steuerungs-u.Regelungstechnik	V1 L	LN (KL)				4 2
3.4	Strömungslehre	V1	LN (KL)	2			
7.2	Technische Thermodynamik	V1/Üb	LN (KL)	4			
9.3	Thermische Verfahrenstechnik	V1/Üb L	FP (KL/mP)			3	2
9.6	Reaktionstechnik	V1/Üb L				3	2
9.5	Mechanische Verfahrenstechnik	V1/Üb	LN (KL)			3	
8.4	Arbeitsmaschinen	V1 L	LN (KL)			2 2	
9.7	Chemieanlagen	V1	LN (KL/R)				3
9.8	Projektseminar Anlagen	Sem	SN				2UP
12.5	Industriebetriebslehre	V1/Üb	LN (KL)			2	4
13.1	Arbeitsrecht	V1	LN (KL/R/mP)			4	

Praktisches Studiensemester

## 2.2 Studienvoraussetzungen

Auszug aus dem Hamburgischen Hochschulgesetz (hier insbesondere § 30 (2),(5))

### Dritter Abschnitt

#### Die Studenten

##### § 28

#### Mitgliedschaft

(1) Die Studenten werden durch die Immatrikulation Mitglieder einer Hochschule. Sie verlieren die Mitgliedschaft durch die Exmatrikulation.

(2) Die Studenten können an einer weiteren Hochschule immatrikuliert werden, wenn dies zur Durchführung ihres Studiums erforderlich ist.

##### § 29

#### Immatrikulation

(1) Ein Bewerber ist zu immatrikulieren, wenn er die für den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzt und kein Versagungsgrund vorliegt. Zulassungsbeschränkungen werden durch besonderes Gesetz geregelt.

(2) Der Student wird für einen Studiengang, in den Fällen des § 45 Absatz 6 Satz 2 unter Angabe der Teilstudiengänge, immatrikuliert. Für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) kann er nur immatrikuliert werden, wenn ein besonderes wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studium in verschiedenen Studiengängen vorliegt und beide Studiengänge gleichzeitig abgeschlossen werden können; andere Bewerber dürfen durch ein Doppelstudium nicht an der Aufnahme ihres Studiums gehindert werden.

(3) Die Immatrikulation kann befristet werden, wenn einem Bewerber ein Studienplatz nur für einen bestimmten Studienabschnitt zugewiesen werden kann und sichergestellt ist, daß er sein Studium an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes fortsetzen kann.

(4) Ein Bewerber kann vorläufig immatrikuliert werden, wenn er die Voraussetzungen für eine Immatrikulation erfüllt, diese aber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann; dies gilt in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen nur, wenn der Bewerber mindestens vorläufig zugelassen ist.

(5) Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorbereitung eines Hochschulstudiums an einem Studienkolleg studieren, kann nach Maßgabe der Immatrikulationsordnungen die Rechtsstellung von Studenten verliehen werden; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben.

(6) Die Hochschulen regeln in ihren Immatrikulationsordnungen das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurteilung und Exmatrikulation einschließlich der Fristen.

##### § 30

#### Hochschulzugang

(1) Ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife berechtigt zum Studium in den Studiengängen aller Hochschulen.

(2) Ein Zeugnis der Fachhochschulreife berechtigt zum Studium in den Studiengängen der Fachhochschule und der Hochschule für Wirtschaft und Politik. Zum Studium in den Studiengängen der Hochschule für Wirtschaft und Politik berechtigt auch eine Aufnahmeprüfung.

(3) Zum Studium in Studiengängen der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und darstellende Kunst berechtigt abweichend von Absatz 1 der in einer Aufnahmeprüfung zu erbringende Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung.

(4) Der Senat kann nach Anhörung der Hochschule entsprechend den besonderen Anforderungen der Studiengänge durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. abweichend von Absatz 3 anstelle oder neben der besonderen künstlerischen Befähigung die allgemeine Hochschulreife oder eine andere Vorbildung erforderlich ist,

2. abweichend von Absatz 2 Satz 1 zusätzlich zu einem Zeugnis der Fachhochschulreife oder an dessen Stelle eine für den Studiengang erforderliche künstlerische Befähigung nachzuweisen ist,

3. im Studiengang Sport neben der Hochschulreife die sportliche Eignung nachzuweisen ist,

4. in integrierten Studiengängen neben der allgemeinen Hochschulreife auch die Fachhochschulreife zum Studium berechtigt,

5. eine praktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen ist.

Die Hochschulen regeln in den Immatrikulationsordnungen oder besonderen Satzungen das Nähere über die Aufnahmeprüfung (Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3) und den Nachweis der Befähigung (Satz 1 Nummer 2), insbesondere die Anforderungen und das Verfahren. In den Fällen des Absatzes 3 und des Satzes 1 Nummer 2 können sie bestimmen, daß Bewerber, die die besondere Befähigung erkennen lassen, zunächst probeweise für ein Jahr immatrikuliert werden.

(5) Bewerber mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur in diesem Studiengang ein Studium aufnehmen und Prüfungen ablegen. Zur Teilnahme am Abendstudium an der Fachhochschule, das unter Berücksichtigung der besonderen Vorbildung der Teilnehmer ausgestaltet ist, ist auch berechtigt, wer den Realschulabschluss besitzt und auf Grund einer dem Studiengang entsprechenden abgeschlossenen Berufsausbildung und mehrjähriger einschlägiger Berufstätigkeit erwarten läßt, daß er über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt.

(6) Die Hochschulreife (Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1) wird nach dem Schulgesetz oder durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben.

##### § 31

#### Übergänge

(1) Wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist, kann an einer anderen Hochschule und nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen den Ländern an deren Hochschulen weiterstudieren; § 30 Absätze 3 und 4 bleibt unberührt.

(2) Wer die Vorprüfung an der Fachhochschule in seinem Studiengang mit weit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden hat, kann in Studiengängen seiner Fachrichtung oder in fachlich eng verwandten Studiengängen an den anderen Hochschulen oder nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen den Ländern an deren Hochschulen weiterstudieren. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(3) Beim Übergang auf eine andere Hochschule sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind. Die Hochschulen sind verpflichtet, für fachlich verwandte Studiengänge, zwischen denen Studenten in nicht unerheblicher Zahl übergehen, im einzelnen festzulegen, welche Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten angerechnet werden. Sie setzen zu diesem Zweck erforderlichenfalls gemeinsame Kommissionen ein. Über die Anrechnung von in staatlichen Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsleistungen entscheidet die für die staatliche Prüfung zuständige Stelle.

(4) Die Kommissionen nach Absatz 3 Satz 3 sollen auch die Studiengänge mit dem Ziel überprüfen, bei einem Übergang in einen fachlich verwandten Studiengang eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen zu ermöglichen.

##### § 32

#### Einstufungsprüfung

(1) Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 30 oder § 31, die auf andere Weise als durch ein Studium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, können Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung angerechnet werden; § 31 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Sie sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Studiensemester zuzulassen; § 29 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Einstufungsprüfung ist eine Hochschulprüfung und wird durch eine Prüfungsordnung geregelt. Sie soll vorsehen, daß Bewerber mindestens die Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen haben, die für das Bestehen einer Zwischenprüfung oder nach einem mindestens dreisemestrigen Studium gefordert werden.

##### § 33

#### Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang, wenn der Bewerber nicht zugelassen ist,

2. während einer Frist nach § 41 Absatz 2,

3. wenn und solange der Bewerber an einer Hochschule aus Gründen vom Studium ausgeschlossen oder exmatrikuliert worden ist, die nach diesem Gesetz einen Ausschluß oder eine Exmatrikulation rechtfertigen, es sei denn, daß bei einer Maßnahme entsprechend § 41 Absatz 2 für den Bereich der Hochschule die Gefahr einer weiteren Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; kann die Gefahr einer weiteren Beeinträchtigung durch eine vorläufige Immatrikulation ausgeschlossen werden, ist § 29 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

4. wenn ein Bewerber von den Studenten zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt hat.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. der Bewerber an einer übertragbaren Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit anderer Personen gefährdet, mit denen er im Rahmen seines Studiums in engere Berührung kommt, oder er bei Verdacht einer solchen Krankheit oder aus anderem besonders begründeten Anlaß ein gefordertes amtliches Zeugnis nicht beibringt,

2. bei dem Bewerber einer der Entmündigungsbestände des § 6 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht ist,

3. ein Bewerber mit einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.

##### § 34

#### Exmatrikulation

(1) Ein Student ist mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung exmatrikuliert, es sei denn, er weist innerhalb eines Monats sein begründetes Interesse am Fortbestehen der Immatrikulation nach.

(2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. er dies beantragt,

2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,

3. er auf Grund der §§ 35 und 36 das Studium weder in seinem ursprünglichen noch in einem anderen Studiengang fortführen darf,

4. er das Studium in seinem ursprünglichen Studiengang auf Grund des § 36 nicht fortführen darf und den Studiengang nicht wechselt,

5. er auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden ist und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird.

6. er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung, sich zu einer Zwischen- oder Abschlussprüfung zu melden (§ 55 Absatz 2), sich zu einer solchen Prüfung nicht meldet oder eine Nachfrist nicht beantragt oder er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht einhält; in Fällen sozialer Härte werden ihm die mit der Immatrikulation verbundenen sozialen Vergünstigungen bis zu einem Jahr nach der Exmatrikulation belassen,

7. er bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von den Studenten zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt hat.

(3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,

2. er sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet hat (Rückmeldung).

##### § 35

#### Wechsel des Studiengangs

(1) Der Student kann den Studiengang wechseln. Später als zu Beginn des dritten Semesters ist der Studiengangswechsel von der Hochschule zu genehmigen. Der Student beantragt die Genehmigung unter Darlegung der Gründe. Die Hochschule soll die Genehmigung davon abhängig machen, daß der Student zuvor an einer Studienberatung teilnimmt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn nicht erhebliche Gründe den Studiengangswechsel rechtfertigen.

(2) Der zweite und jeder weitere Studiengangswechsel sind genehmigungspflichtig. Absatz 1 Sätze 3 bis 5 ist anzuwenden.

(3) Die Hochschulen können durch Satzung nähere Bestimmungen treffen.

##### § 36

#### Versagung der Fortführung des Studiums

(1) Hat ein Student in oder nach einem Studium an einer Hochschule eine Prüfung im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden, kann er an den hamburgischen Hochschulen in demselben Studiengang weder das Studium fortführen noch Prüfungen ablegen. Die Hochschulen können Befreiung erteilen, wenn die Anwendung des Satzes 1 im Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.

(2) In Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß Absatz 1 auch für verwandte Studiengänge und für vergleichbare, außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes abgelegte Prüfungen anzuwenden ist.

##### § 37

#### Fernstudien

Studenten, die an einer Hochschule für ein Fernstudium immatrikuliert sind, haben dieselben Rechte und Pflichten wie andere Studenten der Hochschule. Der Senat kann nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung abweichendes, den jeweiligen Besonderheiten und Erfordernissen des Fernstudiums entsprechende Regelungen für die Fernstudenten und die anderen Studenten treffen.

##### § 38

#### Gasthörer

Die Hochschulen können nach Maßgabe einer vom Hochschulrat zu erlassenden Ordnung Gasthörer, insbesondere Teilnehmer zu Fortbildungsveranstaltungen, an der Benutzung ihrer Einrichtungen teilnehmen lassen. Gasthörer kann nicht werden, wer sich nicht nur in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden will, sondern ein planmäßiges Studium mit einem Studienabschluß durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung anstrebt.

##### § 39

#### Zuständigkeit

In den Fällen des § 29 Absätze 2 bis 4 und der §§ 33 bis 36 entscheidet die Hochschule durch den Präsidenten.

Ordnung

der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Hamburg

Vom 10. August 1993

Auf Grund von § 139 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 152), wird nach Anhörung des Fachbereichs Maschinenbau und Chemieingenieurwesen verordnet:

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die nach dem ersten Studienabschnitt abzulegende staatliche Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in seinem Studiengang erworben hat, die erforderlich sind, um das Studienziel erreichen zu können.

(2) Durch die staatliche Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in dem seinem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2 Akademischer Grad

Auf Grund einer bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Hamburg den Diplomgrad nach Maßgabe der dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 3 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre. Der erste Studienabschnitt umfasst drei Semester; er wird mit der Zwischenprüfung beendet. Der zweite Studienabschnitt umfasst fünf Semester; er wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Wer die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist, ist unabhängig von seiner Studienzeit zur Prüfung zuzulassen.

(3) In dem Studiengang ist eine hochschulgelinkte berufspraktische Tätigkeit von sechs Monaten eingeordnet; sie wird als Praxissemester (Hauptpraktikum) während des zweiten Studienabschnitts absolviert.

(4) Außerdem gehört zum Studium ohne Anrechnung auf die Regelstudienzeit eine berufspraktische Tätigkeit von höchstens einem halben Jahr, die als Grundpraktikum durchgeführt wird. Das Grundpraktikum müssen zur Studienabschlusszeit, die keinen praktischen Unterricht in dem in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fachoberschule vorgeschriebenen oder in einem vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studiengang entsprechende Lehre oder vergleichbare praktische Ausbildung abgeschlossen haben.

(5) Das Nähere des Grundpraktikums und des Hauptpraktikums, insbesondere über Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzung und Dauer, bestimmt die Studienordnung. Sie kann auch bestimmen, daß das Grundpraktikum ganz oder teilweise vor Aufnahme des theoretischen Studiums abzuleisten ist.

§ 4 Ablegung der Prüfungen

(1) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Zwischen- oder Diplomprüfung in dem Studiengang Maschinenbau in oder nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch bei verwandten Studiengängen, wenn die Prüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden

wurde, das in vergleichbarem Zeitumfang und mit vergleichbarem Inhalt auch Bestandteil des Studiengangs Maschinenbau ist. Die Möglichkeit der Befreiung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 HmbHG bleibt unberührt.

(2) Die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Bescheinigungen sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich vorgelegt werden. Werden die Leistungsnachweise und Bescheinigungen nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters vorgelegt, ist der Student verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Meldung zur Fachprüfung soll spätestens am Ende der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters erfolgen. Überschreitet ein Student diese Frist um ein Semester, ist er verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Der Fachbereichsleiter oder ein im Einzelfall von ihm beauftragter Professor kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studenten mit überlangen Studienzeiten zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts können erst nach Bestehen der Zwischenprüfung erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsleiter. Ausnahmen können nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums, führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an: der Vorsitzende, sein Stellvertreter, zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studenten des Fachbereichs. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde im Benehmen mit dem Fachbereichsleiter aus dem Kreise der Professoren des Fachbereichs bestellt. Die übrigen Mitglieder sowie ein Professor als Vertreter des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in ihrer Eigenschaft als Mitglied und ein weiterer Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als jeweiliger Vertreter der übrigen Mitglieder werden vom Vorsitzenden auf Vorschlag des Fachbereichsrates bestellt. § 86 Absatz 4 Satz 3 HmbHG gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsleiter und der zuständigen Behörde über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studenten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf den Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden kann der Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Macht ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 6 Prüfer

(1) Zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfern bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden. Als zweite Gutachter können auch Angehörige des wissenschaftlichen Personals anderer Fachbereiche im Hochschulbereich Hamburg bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen zu Prüfern bestellt werden, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer werden vom Fachbereichsleiter bestellt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreise der bestellten Prüfer die Prüfer für die Fachprüfung und die Diplomarbeit des Studenten. Der Student kann für die Diplomarbeit und für mündliche Prüfungen Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Alle Prüfer, die an der Fachprüfung eines Studenten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekanntgegeben werden.

(3) Bei studienbegleitend zu erbringenden Einzelleistungen sind die jeweiligen Lehrkräfte Prüfer, soweit sie eigenverantwortlich lehren. Ist dies nicht möglich, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfer.

(4) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 5 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sollen nach Möglichkeit mit mehreren Studenten (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einzelprüfung zulassen.

(2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen (Kollegialprü-

fung), ist der Student in den einzelnen Prüfungsfächern voranzutreiben, wobei jeweils nur von einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart eines Beisetzers durchzuführen. Der Beisitzer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Er muß zum Kreise der nach § 6 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören oder ein Hochschulstudium für das betreffende Prüfungsfach abgeschlossen haben. Der Prüfer hört die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer vor der Festsetzung der Note.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfern oder von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der Fachhochschule als Zuhörer zugelassen. Studenten, die sich der gleichen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen wollen, können vom Prüfungsausschuß als Zuhörer angeschlossen werden. Im übrigen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntheit der Prüfungsergebnisse an den Studenten. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Studenten ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil bringen könnte.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Hinschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen oder Auskünfte von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

(3) Gleichwertige Prüfungsleistungen, insbesondere gleichwertige Zwischenprüfungen, die an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden wurden, werden angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Den Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an Fachhochschulen stehen solche in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes gleich.

(5) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die Leistungsbedingungen unter Mitwirkung eines Kultusministeriums festgelegt worden sind.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß, auf Antrag des Studenten auch vor der Einreichung der Unterlagen nach § 14 Absatz 1 oder der Meldung zur Fachprüfung. In den Fällen der Absätze 3 und 5 entscheidet er auch, ob und inwieweit ergänzende Prüfungsleistungen erforderlich sind.

§ 9

Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternimmt der Student einen Täuschungsversuch, fertigt der jeweilige Prüfer oder Aufsichtführende über das Vorhandensein eines besonderen Vermerks, den er unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfungsleistung offenkundig, wird der Student unbeschadet des Absatzes 2 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der Student wird unverzüglich über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuß; dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Steht der Prüfungsausschuß einem Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet.

(2) Ein Student, der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studenten oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1 und 4 gilt entsprechend. Steht der Prüfungsausschuß einem den Anschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet. Andernfalls ist dem Studenten sobald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(3) Erscheint ein Student bei der Fachprüfung zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert er eine Arbeit nicht ab, ohne daß er die Prüfung nach § 10 unterbricht, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach oder die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10

Unterbrechung der Prüfung

(1) Der Student kann die Prüfung aus wichtigen Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Student erkrankt ist. Erkennt der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Unterbricht der Student die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet.

(4) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

II  
Zwischenprüfung

§ 11

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung.

(2) Für die Zwischenprüfung ist in jedem der nachstehend genannten Grundlagenfächer ein Leistungsnachweis, dem die angelegenen Einzelleistungen und Studienachweise zugrunde liegen, zu erbringen:

1. Mathematik und Informatik  
— zwei Einzelleistungen und drei Studienachweise
2. Technische Mechanik  
— drei Einzelleistungen
3. Technische Thermodynamik I  
— eine Einzelleistung
4. Werkstoff- und Betriebsstoffkunde  
— eine Einzelleistung und ein Studienachweis
5. Maschinenelemente I und Konstruktionsmechanik  
— eine Einzelleistung und drei Studienachweise
6. Fertigungstechnik  
— eine Einzelleistung
7. ein vom Studenten gewähltes Ergänzungsfach  
— ein Studienachweis.

(3) Eine Einzelleistung wird nach den Bestimmungen der Studienordnung erbracht durch

1. eine Klausurarbeit von mindestens 60, höchstens 240 Minuten Dauer,
2. eine mündliche Prüfung von mindestens 15, höchstens 30 Minuten Dauer,
3. ein schriftlich ausgearbeitetes Referat von mindestens 15, höchstens 30 Minuten Vortragdauer,
4. einen Praktikumsabschluss (fachpraktische Versuche mit Protokoll),
5. eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von höchstens vier Wochen oder
6. eine Konstruktionsarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von höchstens drei Monaten.

Zu den Prüfungen nach den Nummern 3, 4 und 5 kann der jeweilige Prüfer zusätzlich ein Kolloquium fordern. Die Studienordnung kann auch bestimmen, daß Einzelleistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen, die sich aus einer Vorlesung und einem Laborpraktikum oder einer Übung zusammensetzen, nur erteilt werden, wenn das Laborpraktikum oder die Übung mit Erfolg absolviert wurde.

(4) Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der der Student ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeitet. Eine mündliche Prüfung ist vorwiegend ein Prüfungsgespräch. Mindestens die Hälfte der Einzelleistungen müssen Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder andere kontrollierte Prüfungsleistungen sein. Ein Studienachweis ist unbenötigt; er wird erteilt, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung vorliegt. Die Bedingungen für die erfolgreiche Teilnahme werden vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich festgelegt. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(5) Wird eine Hausarbeit, ein Referat oder ein Praktikumsabschluss nicht fristgemäß abgeliefert, wird die Einzelleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der vom Studenten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muß, angemessen verlängern. § 10 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Die Einzelleistungen müssen von einem nach § 6 Absatz 1 bestellten Prüfer mit den in § 12 Absatz 2 festgelegten Noten bewertet werden.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Zwischenprüfung werden die Leistungen des einzelnen Studenten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für den einzelnen Studenten nur insoweit als Prüfungsleistungen anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung des einzelnen Studenten deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung des Einzelnen erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Bescheinigung, die eine Abgrenzung der Beiträge des Einzelnen ermöglicht. Ferner ist in einem Kolloquium festzustellen, ob der einzelne Student seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(2) Für die Bewertung der Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut  
= eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut  
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3,0 = befriedigend  
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend  
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten der Einzelleistungen werden dem Studenten unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Wird eine Einzelleistung nach § 11 Absatz 3 Nummer 1, 4 oder 5 schlechter als 4,0 bewertet, kann der Student die Unterlagen für kurz Zeit einsehen und beantragen, daß die Einzelleistung von einem zweiten Gutachter, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 6 Absatz 1 bestellten Prüfer, bewertet wird. Die Note der Einzelleistung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Ist eine Einzelleistung bei der zweiten Wiederholung mit 4,3 bewertet worden, kann der Student eine ergänzende mündliche Überprüfung beantragen. Diese ergänzende mündliche Prüfung entscheidet über „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0). Die mündliche Überprüfung soll in der Regel 15 bis höchstens 30 Minuten dauern.

(5) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, müssen die Noten der Einzelleistungen minde-

zens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note des Leistungsnachweises errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Einzelleistungen. Die Note des Leistungsnachweises (Fachnote) lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestimmten Zwischenprüfung lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	bestanden.

(7) Durchschnittsnoten sind auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Berechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

§ 13

Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Besondere Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Einzelleistung kann zweimal wiederholt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder der Prüfungsordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen, denen gleichwertige Prüfungsanforderungen zugrunde liegen, bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

§ 14

Verfahren

(1) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die erfolgreiche Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit sowie die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienfachberatung in den ersten beiden Semestern, die der Fachbereich durch Angehörige des wissenschaftlichen Personals hat durchzuführen lassen, und gegebenenfalls über die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Gleichzeitig hat der Student eine Erklärung darüber abzugeben, ob er bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung in einem Studiengang entsprechend § 4 Absatz 1 nicht bestanden hat.

(2) Auf Grund der vorgelegten Unterlagen stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, ob die Prüfung bestanden ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche durch § 11 Absätze 2 und 3 geforderten Leistungsnachweise und Bescheinigungen erbracht sind und die Noten der Leistungsnachweise mindestens „ausreichend“ (4,00) lauten.

§ 15

Zeugnis

(1) Wenn die Zwischenprüfung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 bestanden ist, ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die

Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen festgestellt wird. Ferner ist der Tag des Bestehens der Zwischenprüfung im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 2 in dem Zeugnis zu vermerken.

(2) Wer das Studium beendet, ohne die Zwischenprüfung bestanden zu haben, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

III

Diplomprüfung

§ 16

Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus dem studienbegleitenden Teil (§ 17), der Prüfung in den Prüfungsfächern (Fachprüfung, § 20) und der Diplomarbeit (§ 31).

§ 17

Studienbegleitender Teil der Diplomprüfung

(1) Im studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung hat der Student in den nachstehenden Basisfächern je einen Leistungsnachweis, dem jeweils eine Einzelleistung zugrunde liegt, zu erbringen:

1. Physik,
2. Maschinenbauelemente II und Konstruktionsarbeit II,
3. Strömungslehre,
4. Elektrotechnik,
5. Elektrische Antriebstechnik,
6. Steuerungstechnik,
7. Regelungstechnik,
8. Industriebetriebslehre,
9. Arbeitsrecht.

(2) Der Student hat sich außerdem für einen der folgenden vier Studienschwerpunkte zu entscheiden. Er hat in jedem der angeführten Fächer des gewählten Studienschwerpunktes je einen Leistungsnachweis, dem jeweils eine Einzelleistung zugrunde liegt, zu erbringen:

1. Studienschwerpunkt Apparate- und Anlagenbau
  - 1.1 Technische Thermodynamik II
  - 1.2 Apparatebau
  - 1.3 Schweißtechnik
  - 1.4 Thermische Verfahrenstechnik und Anlagen
  - 1.5 Fertigungsplanung und -steuerung
- 1.6 von den folgenden zwei Fächern ist gemäß Fachbereichsangebot ein Fach zu wählen:
  - Energietechnik
  - Mechanische Verfahrenstechnik und Anlagen

2. Studienschwerpunkt Fertigungstechnik

- 2.1 Produktionsplanung und -steuerung
- 2.2 Fertigungssysteme

2.3 Qualitätssicherung

2.4 Materialflusstechnik

2.5 Investitionsplanung und -rechnung

2.6 von den folgenden zwei Fächern ist gemäß Fachbereichsangebot ein Fach zu wählen:

- Schweißtechnik
- Öldrucktechnik und Pneumatik

3. Studienschwerpunkt Konstruktionstechnik

3.1 Informatik III

3.2 Methodisches Konstruieren II

3.3 Rechnergestütztes Konstruieren II

3.4 Fertigungsplanung und -steuerung

3.5 von den folgenden vier Fächern ist gemäß Fachbereichsangebot ein Fach zu wählen:

- Finite Elemente
- Numerische Methoden in der Mechanik
- Maschinendynamik
- Technische Thermodynamik II

3.6 von den folgenden vier Fächern ist gemäß Fachbereichsangebot ein Fach zu wählen:

- Kolbenmaschinen
- Turbomaschinen
- Apparatebau
- Fertigungssysteme

4. Studienschwerpunkt Kraft- und Arbeitsmaschinen

4.1 Technische Thermodynamik II

4.2 Turbomaschinen

4.3 Kolbenmaschinen

4.4 Fertigungsplanung und -steuerung

4.5 von den folgenden sechs Fächern sind gemäß Fachbereichsangebot zwei Fächer zu wählen:

- Energiemitteltechnik
- Schweißtechnik
- Finite Elemente
- Numerische Methoden in der Mechanik
- Maschinendynamik
- Methodisches Konstruieren II

(3) Der Student hat außerdem die folgenden Studiennachweise zu erbringen:

1. Rechnergestütztes Konstruieren,
2. selbst gewähltes Ergänzungsfach,
3. im gewählten Studienschwerpunkt die nachstehend genannten Studiennachweise:

3.1 Studienschwerpunkt Apparate- und Anlagenbau

- Verfahrenstechnisches Labor
- Maschinenlehre
- Projektseminar

3.2 Studienschwerpunkt Fertigungstechnik

- Fertigungslabor
- Maschinenlehre
- Projektseminar

3.3 Studienschwerpunkt Konstruktionstechnik

- Konstruktionsmanagement
- Öldrucktechnik und Pneumatik
- Projektseminar

3.4 Studienschwerpunkt Kraft- und Arbeitsmaschinen

- Maschinenlehre
- Öldrucktechnik und Pneumatik
- Projektseminar

(4) Außerdem hat jeder Student eine Studienarbeit anzufertigen; sie ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie muß drei Monate nach ihrer Abgabe bei dem Aufgabensteller abgegeben werden. Fristverlängerungen können auf Antrag vom Aufgabensteller bei Nachweis eines wichtigen Grundes bis zu einer maximalen Gesamtarbeitszeit von vier Monaten genehmigt werden. Die Studienarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Angehörigen des Fachbereichs ausgeben und betreut werden. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Studienarbeit wird vom Aufgabensteller beurteilt.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 4 regelt die Studienordnung, § 11 Absätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 18

Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung

Zur Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das zum Besuch der Fachhochschule im Studiengang Maschinenbau berechnete Zeugnis besitzt und für diesen Studiengang immatrikuliert ist oder gewesen ist,
2. die Zwischenprüfung bestanden hat,
3. alle Leistungs- und Studiennachweise des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung (§ 17) vorlegt; die Noten der Leistungsnachweise müssen mindestens „ausreichend“ (4,00) lauten,
4. die berufspraktische Tätigkeit nach § 3 Absätze 3 bis 5 erfolgreich abgeleistet hat,
5. an einer in der Studienordnung vorgesehenen, vom Fachbereich durchgeführten Exkursion teilgenommen hat; es darf nur eine höchstens zehntägige Exkursion vorgesehen werden.

§ 19

Zulassung, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung ist schriftlich bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss setzt für die einzelnen Prüfungsperioden Antragsfristen fest und macht sie durch Aushang bekannt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 18 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Angabe der Fächer, in denen der Student geprüft werden will,
3. gegebenenfalls die gewünschte Aufteilung der Prüfungsfächer in Prüfungsschritte,
4. gegebenenfalls die Vorschläge für die Benennung der Prüfer (§ 6 Absatz 2 Satz 2),
5. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Studienfachberatung nach § 4 Absatz 3 Satz 2,
6. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung in einem Studiengang entsprechend § 4 Absatz 1 nicht bestanden hat.

(3) Wird die Fachprüfung in zwei Abschnitten abgelegt (§ 20 Absatz 3), sind dem Zulassungsantrag von den in § 17 Absatz 1 genannten Leistungsnachweisen zunächst nur die dem Prüfungsfach des ersten Prüfungsabschnittes zugeordneten Leistungsnachweise beizufügen. Die übrigen der in § 17 Absatz 1 genannten Leistungsnachweise und die Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit (§ 18 Nummer 4) und über die Teilnahme an einer Exkursion (§ 18 Nummer 5) sowie die Studiennachweise (§ 17 Absatz 3) sind innerhalb der für den zweiten Prüfungsabschnitt maßgebenden Antragsfristen nachzureichen.

(4) Ist es dem Studenten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 18 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Student nach § 4 Absatz 1 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(7) Wenn der Student nachweist, daß er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie zum Beispiel Krankheit, an der Exkursion nicht teilnehmen konnte, kann der Prüfungsausschluß ihn auf Antrag von dem Nachweis nach § 18 Nummer 5 befreien.

§ 20  
Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung wird in zwei vom Studenten gewählten Vertiefungsfächern abgelegt. Vertiefungsfächer bauen auf den in § 17 genannten Basis- oder Schwerpunktfächern auf und werden ihnen thematisch zugeordnet. Die Bezeichnung des Vertiefungsfaches entspricht dem Basis- oder Schwerpunktfach. Das Angebot- und Auswahlverfahren regelt die Studienordnung. Die Prüfungsinhalte sollen sich sowohl auf das dem Vertiefungsfach vorausgehende Basis- oder Schwerpunktfach als auch auf das Vertiefungsfach selbst beziehen.

(2) Die Fachprüfung ist in erster Linie eine Verständnisprüfung, die sich nicht isoliert auf einzelne Sachgebiete bezieht. Demgemäß soll der Student nicht nur Einzelwissen darzulegen, sondern nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Faches zu erkennen versteht, einen gründlichen Überblick über die wichtigen Fragen des Faches erworben hat und die Fähigkeit besitzt, aus dem Bereich der entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder Probleme übergreifend darzustellen und, Wissen und wissenschaftliche Methoden verknüpfend, Lösungen zu entwickeln.

(3) Die Prüfung wird auf Antrag des Studenten in zwei Abschnitten abgenommen. Der Student kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten selbst die Aufteilung der Prüfungsfächer auf die beiden Prüfungsabschnitte wählen.

(4) In jedem der gewählten Prüfungsfächer nach Absatz 1 ist nach Festlegung durch den Prüfer eine Klausurarbeit von mindestens drei, höchstens vier Stunden Dauer zu schreiben, oder eine mündliche Prüfung von mindestens 30, höchstens 60 Minuten abzugeben. § 11 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der nach § 6 Absatz 2 bestimmte Prüfer setzt die Note der Prüfung fest. Kann die Klausurarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00), aber nicht schlechter als 4,30

bewertet werden, findet auf Antrag des Studenten zur endgültigen Bewertung eine ergänzende mündliche Überprüfung von mindestens 15, höchstens 30 Minuten Dauer statt; durch das Ergebnis der ergänzenden mündlichen Überprüfung stellt der Prüfer fest, ob die Arbeit die endgültige Note „ausreichend“ (4,00) oder „nicht ausreichend“ (5,00) erhält. Die Frist für den Antrag des Studenten setzt der Prüfungsausschuss fest.

§ 21  
Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Student zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem seinem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Die Diplomarbeit ist eine Ingenieurarbeit. Sie stellt eine Konstruktionsarbeit oder eine analytische und/oder experimentelle Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung dar. Sie muß dann eine Konstruktionsarbeit sein, wenn die Studienarbeit nach § 17 Absatz 4 keine Konstruktionsarbeit war. Sie kann auch vor der Zulassung des Studenten zur Fachprüfung, aber nicht vor dem Bestehen der Zwischenprüfung und vor Fertigstellung der Studienarbeit ausgegeben werden.

(3) Die Diplomarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jedem nach § 6 Absatz 1 bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist von vier Monaten bearbeitet werden kann.

(4) Die Diplomarbeit wird über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Student rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit ist spätestens vier Monate nach ihrer Ausgabe in zweifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des Studenten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist bis Vorliegen eines wichtigen Grundes auf insgesamt höchstens fünf Monate verlängern; vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des betreuenden Prüfers einzuholen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – ohne fremde Hilfe selbstständig verfaßt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Diplomarbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von dem betreuenden Prüfer und von einem zweiten Prüfer bewertet, der von Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 6 Absatz 1 bestellten Prüfer benannt wird. Vor der Festsetzung der Noten führen die beiden Prüfer gemeinsam ein ergänzendes Kolloquium mit dem Kandidaten durch; jeder Prüfer zieht das Ergebnis in seine Bewertung ein. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 22  
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 17 gilt § 12 Absätze 1 bis 5 entsprechend. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach §§ 20 und 21 gilt § 12 Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Klausurarbeiten nach § 20 Absatz 4 werden von dem jeweiligen Prüfer und auf Antrag des Studenten ausschließlich von einem zweiten Gutachter bewertet; § 12 Absatz 4 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten der beiden Fächer der Fachprüfung und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich zu 30 vom Hundert (v.H.) aus dem Durchschnitt der Noten der Leistungsnachweise nach § 17 Absätze 1 und 2, zu 5 v.H. aus der Note der Studienarbeiten nach § 17 Absatz 4, zu je 20 v.H. aus den Noten der beiden Fächer der Fachprüfung und zu 25 v.H. aus der Note der Diplomarbeit.

(4) Für die Errechnung von Durchschnittsnoten gilt § 12 Absatz 7 entsprechend.

§ 23  
Wiederholung der Prüfung

(1) Einzelleistungen nach § 17, die nicht bestanden sind, können zweimal wiederholt werden. Die Fachprüfung nach § 20 kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden. Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung kann der Prüfungsausschuss dem Bewerber Auflagen für die sinnvolle Gestaltung des Studiums und für den Zeitpunkt der Wiederholung machen; erfüllt der Bewerber eine Auflage nicht, wird er nicht zur Wiederholungsprüfung zugelassen. Die betreffende Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß auch für studienbegleitende Prüfungen.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr besteht.

(4) § 13 Absätze 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 24  
Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten nach § 20 Absatz 5, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Im Zeugnis sind außerdem unter Hinweis, daß es sich um während des Studiums erbrachte Leistungen handelt, die Noten der Leistungsnachweise nach § 17 zu nennen. Ferner ist anzugeben, welche dieser Leistungsnachweise mit welchem Gewicht in die Bildung der Gesamtnote einbezogen worden sind; § 15 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hieüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

IV

Schlussbestimmungen und Sonderregelungen

§ 25  
Zusatzfächer

(1) Der Student kann sich in weiteren als den geprüften Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26  
Abendstudium

(1) Für das Abendstudium gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung mit folgender Maßgabe:

1. Abweichend von § 3 Absatz 1 beträgt die Regelstudienzeit fünf Jahre und sechs Monate (elf Semester). Der erste Studienabschnitt wird am Ende des fünften Semesters mit der Zwischenprüfung, der zweite Studienabschnitt mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung ist so zu gestalten, daß die Fachprüfungen zu Beginn des elften Semesters abgelegt werden können.
2. Abweichend von § 4 Absatz 2 soll der Student bis zum Ende des fünften Semesters die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegen.
3. Abweichend von § 4 Absatz 3 soll sich der Student spätestens im zehnten Semester zur Fachprüfung melden.
4. Das Nähere zu den Nummern 1 bis 3 regelt die Studienordnung.

(2) Wechselt ein Student vom Tages- zum Abendstudium, sind die für das Abendstudium vorgesehenen Termine und Fristen maßgebend. Auf die Termine und Fristen werden die bisherigen Studienzeiten des Tagesstudiums in dem Verhältnis der unterschiedlichen Regelstudienzeiten angerechnet. Dies gilt bei einem Wechsel von Abend- zum Tagesstudium entsprechend; ein solcher Wechsel setzt die Hochschulzugangsvoraussetzung für das Tagesstudium voraus.

§ 27  
Gemeinsamer Studiengang

Fachhochschule Hamburg/University of Portsmouth

(1) Wer die Fachprüfungen bestanden hat, kann sein Studium nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung beider Hochschulen in einem dritten Studienabschnitt im Gemeinsamen Studiengang Fachhochschule Hamburg/University of Portsmouth im Department of Mechanical Engineering and Naval Architecture der University of Portsmouth fortsetzen.

(2) Das zusätzliche Studium im Gemeinsamen Studiengang schließt sich an die durch § 3 vorgeschriebenen Studienzeiten an und beträgt ein Jahr (drei Semester).

(3) Im Gemeinsamen Studiengang an der University of Portsmouth werden nach den Prüfungsbestimmungen des Department of Mechanical Engineering and Naval Architecture der University of Portsmouth die dortige Fachprüfung abgelegt und eine Diplomarbeit angefertigt. Die Diplomarbeit wird durch einen Prüfer der University of Portsmouth und einen nach § 6 Absatz 1 bestellten Prüfer gemeinsam betreut und bewertet.

(4) Die nach den Prüfungsbestimmungen der University of Portsmouth bestandene Diplomarbeit wird nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit der festgestellten Bewertung anerkannt.

(5) Sind die Fachprüfungen oder die Diplomarbeit nicht bestanden oder verzichtet der Student auf eine nach den Prüfungsbestimmungen der University of Portsmouth mögliche Wiederholung, scheidet er aus dem gemeinsamen Studiengang aus und bezahlet seine Prüfung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Die nach den Prüfungsbestimmungen der University of Portsmouth angefertigte Diplomarbeit kann auf Antrag des Studenten als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn der Dozent für die Bewertung von zwei nach § 6 Absatz 1 bestimmten Prüfern mindestens „ausreichend“ (4,0) befragt.

§ 28

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Zwischen- oder Diplomprüfung erforderlich waren, gescheitert und wird diese Tatsache erst nach der Ausbildung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss sachgemäß die betreffenden Prüfungsleistungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Ausbildung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorzüglich zu Unrecht erwirkt, gilt § 43 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Das unrichtige Prüfungsergebnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungsergebnisses, ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Bei studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen sind die Unterlagen dem Studenten nach Bekanntheit der Bewertung zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Ausbildung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 30

Widerspruch

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuß. Ihm gehören zu:

- 1. ein vom Präsidenten der Fachhochschule Hamburg bestannter Angehöriger der Verwaltung der Hochschule mit der Beihiligung zum Richteramt,
2. ein Professor und ein Student aus dem Fachbereich, in dem die jeweilige Prüfung durchgeführt wird.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 sowie je zwei Vertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag ihrer Gruppe für

ein Jahr gewählt. Der Fachbereichsrat kann Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 und ihre Vertreter auch jeweils gesondert für die Prüfungen in bestimmten Studiengängen wählen. Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 und ihre Vertreter dürfen nicht zugleich einem der zuständigen Prüfungsausschüsse als Mitglied oder Vertreter angehören.

(2) Der Widerspruchsausschuß darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob der Prüfer maßgebende Vorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verletzt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. Hält der Widerspruchsausschuß einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein Rechtmäßig, ordnet er an, daß schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten, andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuß kann anordnen, daß andere Prüfer zu bestellen sind.

§ 31

Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 32

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom Wintersemester 1993/94 in Kraft; gleichzeitig tritt die Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Hamburg vom 13. August 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) in ihrer geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Die nach der Ordnung der staatlichen Vor- und Abschlussprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau an der Fachhochschule Hamburg - Prüfungsordnung - vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) in der jeweiligen Fassung oder der Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Hamburg - Prüfungsordnung - vom 13. August 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) abgelegten Vor- oder Zwischenprüfungen werden auf Antrag als Zwischenprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung angerechnet. Vergleichbare im Rahmen der in Satz 1 genannten Prüfungsordnungen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag als Leistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet. Nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen erfolgt von Amts wegen eine Umschreibung auf diese Prüfungsordnung unter entsprechender Anrechnung erbrachter Einzelleistungen.

(3) Studenten, die das Studium im Studiengang Maschinenbau vor dem Wintersemester 1995/86 begonnen haben, können auf Antrag die Diplomprüfung noch bis Ende des Sommersemesters 1995 nach der Prüfungsordnung vom 22. Januar 1974 ablegen.

(4) Studenten, die das Studium im Studiengang Maschinenbau vor dem Wintersemester 1995/94 begonnen haben, können auf Antrag die Diplomprüfung noch bis zum Ende des Wintersemesters 1998/99, in besonders begründeten Härtefällen noch bis zum Ende des Sommersemesters 2000 nach der Prüfungsordnung vom 13. August 1985 ablegen.

(5) Für das Abendstudium verlängern sich die Fristen der Absätze 3 und 4 um zwei Jahre.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. August 1993.

Ordnung

der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Hamburg

Vom 13. August 1985

Auf Grund von § 139 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HambHG - vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) wird nach Anhörung des Fachbereiches Maschinenbau und Chemieingenieurwesen verordnet:

1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die nach dem ersten Studienabschnitt abzulegende staatliche Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in seinem Studiengang erworben hat, die erforderlich sind, um das Studienziel erreichen zu können.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in dem seinem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den Diplomgrad nach Maßgabe der dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 3

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre und zwei Monate. Der erste Studienabschnitt umfaßt drei Semester; er wird mit der Zwischenprüfung beendet. Der zweite Studienabschnitt umfaßt drei Semester und zwei Monate; er wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Wer die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist, ist unabhängig von seiner Studienzeit zur Prüfung zuzulassen.

(3) Zum Studium gehört ohne Anrechnung auf die Regelstudienzeit eine berufspraktische Tätigkeit von höchstens einem Jahr, die als Grund- und als Hauptpraktikum durchgeführt wird.

(4) Das Grundpraktikum von höchstens sechs Monaten müssen nur Studenten ableisten, die keinen praktischen Unterricht in dem in Hamburg in der Fachhochschule vor-

geschrieben oder in einem vergleichbaren Umfang in ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studiengang entsprechende Lehre oder vergleichbare praktische Ausbildung abgeschlossen haben.

(5) Das Hauptpraktikum dauert höchstens sechs Monate.

(6) Das Nähere der berufspraktischen Tätigkeit, insbesondere über Art, Inhalt, Zeitpunkt und Dauer bestimmt die Studienordnung. Sie kann auch bestimmen, daß das Grundpraktikum ganz oder teilweise vor Aufnahme des theoretischen Studiums abzuleisten ist.

§ 4

Ablegung der Prüfungen

(1) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Zwischen- oder Diplomprüfung im Studiengang Chemieingenieurwesen in oder nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Möglichkeit der Befreiung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 HambHG bleibt unberührt.

(2) Der Student soll die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Bescheinigungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbringen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich vorlegen. Legt der Student die Leistungsnachweise und Bescheinigungen nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters vor, ist er verpflichtet an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Der Student soll sich spätestens am Ende des sechsten Fachsemesters zur Fachprüfung melden. Überschreitet er diese Frist, ist er verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Der Fachbereichssprecher oder ein im Einzelfall von ihm beauftragter Professor kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studenten mit überlangen Studienzeiten zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

(5) Studien- oder Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts können erst nach Bestehen der Zwischenprüfung erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichssprecher. Er kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen Gründen

Prüfungsordnung Chemieingenieurwesen

nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums, führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, der Vorsitzende, sein Stellvertreter, zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studenten des Fachbereichs. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde im Benehmen mit dem Fachbereichsrat aus dem Kreise der Professoren des Fachbereichs bestellt. Die übrigen Mitglieder sowie als deren jeweilige Vertreter ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student werden vom Vorsitzenden auf Vorschlag des Fachbereichsrates bestellt. § 86 Absatz 4 Satz 3 HmbHG gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtigt regelmäßig dem Fachbereichsrat und der zuständigen Behörde über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen. Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studenten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Prüfungsausschuß kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf den Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden kann der Betroffene den Prüfungsausschuß anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Macht ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattete gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 6

Prüfer

(1) Zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptsächlich an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfern bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsniveau zu Prüfern bestellt werden. Als zweite Gutachter können auch Angehörige des wissenschaftlichen Personals anderer Fachbereiche im Hochschulbereich Hamburg bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen zu Prüfern bestellt werden, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer werden vom Fachbereichsrat bestellt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreise der bestellten Prüfer die Prüfer für die Fachprüfung und die Diplomarbeit des Studenten. Der Student kann für die Diplomarbeit und für die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Alle Prüfer, die an der Fachprüfung eines Studenten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens vierzehn Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekanntgegeben werden.

(3) Bei studienbegleitend zu erbringenden Einzelleistungen sind die jeweiligen Lehrkräfte Prüfer, soweit sie eigenverantwortlich lehren. Ist das nicht möglich, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfer.

(4) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 5 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sollen nach Möglichkeit mit mehreren Studenten (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.

(2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen (Kollegialprüfung), ist der Student in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils mit von einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart eines Besitzers durchzuführen. Der Besitzer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Er muß zum Kreise der nach § 6 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören oder ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium für das betreffende Prüfungsfach abgeschlossen haben. Der verantwortliche Prüfer hört die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer vor der Festsetzung der Note.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfern oder von dem Prüfer und dem Besitzer unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der Fachhochschule als Zuhörer zugelassen. Studenten, die sich der gleichen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen wollen, können vom Prüfungsausschuß als Zuhörer ausgeschlossen werden. Im übrigen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanngabe der Prüfungsergebnisse an den Studenten. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Studenten ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

Prüfungsordnung Chemieingenieurwesen

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen oder Auskünfte von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

(3) Gleichwertige Prüfungsleistungen, insbesondere gleichwertige Zwischenprüfungen, die der Student an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Den Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an Fachhochschulen stehen solche in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes gleich.

(5) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die Leistungsanforderungen unter Mithilfe eines Kultusministeriums festgelegt worden sind.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß, auf Antrag des Studenten auch vor der Einreichung der Unterlagen nach § 14 Absatz 1 oder der Meldung zur Fachprüfung. In den Fällen der Absätze 3 und 5 entscheidet er auch, ob und inwieweit ergänzende Prüfungsleistungen erforderlich sind.

§ 9

Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternimmt der Student einen Täuschungsversuch, fertigt der jeweilige Prüfer oder Aufsichtsführende über das Vorkommen eines gesonderten Vermerk, den er unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfungsleistung offenkundig, wird der Student unbeschadet des Absatzes 2 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der Student wird unverzüglich über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuß; dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet.

(2) Ein Student, der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studenten oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet. Andernfalls ist dem Studenten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(3) Erscheint ein Student bei der Fachprüfung zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert er eine Arbeit nicht ab, ohne daß er die Prüfung nach § 10 unterbricht, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach oder die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10

Unterbrechung der Prüfung

(1) Der Student kann die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Student erkrankt ist. Erkennt der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Unterbricht der Student die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet.

(4) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

II

Zwischenprüfung

§ 11

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung.

(2) Für die Zwischenprüfung ist in jedem der nachstehend genannten Prüfungsfächer ein Leistungsnachweis zu erbringen:

- 1. Allgemeine Chemie,
2. Anorganische Chemie mit Labor,
3. Organische Chemie mit Labor,

- 4. Mathematik,
5. Physik und
6. Werkstoffkunde.

Das Nähere regelt die Studienordnung. Sie legt insbesondere fest, wie viele Einzelleistungen für jeden Leistungsnachweis zu erbringen sind. Die Zahl der Einzelleistungen darf insgesamt 14 nicht überschreiten.

(3) Darüber hinaus hat der Student einen Studiennachweis im Fach Programmieren von Digitalrechnern zu erbringen.

(4) Eine Einzelleistung wird nach den Bestimmungen der Studienordnung erbracht durch:

- 1. Eine Klausurarbeit von mindestens 90, höchstens 240 Minuten Dauer,
2. eine mündliche Prüfung von mindestens 15, höchstens 30 Minuten Dauer je Prüfung,
3. ein schriftlich ausgearbeitetes Referat von mindestens 15, höchstens 30 Minuten Vortragsdauer,
4. fachpraktische Versuche mit Protokoll und Kolloquium,

Prüfungsordnung Chemieingenieurwesen

- 5. eine Hausarbeit oder
- 6. ein Referat, eine Praktikumsübung oder eine Hausarbeit nach Nummer 3, 4 oder 5, jeweils mit Kolloquium.

Mindestens die Hälfte der Einzelleistungen muß durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder andere kontrollierte Formen erbracht werden. Die Studienordnung kann auch bestimmen, daß ein Leistungsnachweis nur erteilt wird, wenn neben den erforderlichen Einzelleistungen zugeordnete Veranstaltungen mit Erfolg besucht werden.

(5) Die Einzelleistungen müssen von einem nach § 6 Absatz 1 bestellten Prüfer mit den in § 12 Absatz 2 festgelegten Noten bewertet werden.

(6) Ein Studiennachweis ist unbenotet; er wird erteilt, wenn erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Die Bedingungen für die erfolgreiche Teilnahme werden vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich festgelegt. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Zwischenprüfung werden die Leistungen des einzelnen Studenten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für den einzelnen Studenten nur insoweit als Prüfungsleistungen anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung des einzelnen Studenten deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung des einzelnen erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrags des einzelnen ermöglicht. Ferner ist in einem Kolloquium festzustellen, ob der einzelne Student seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(2) Für die Bewertung der Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut  
= eine besonders hervorragende Leistung.
- 2,0 = gut  
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung.
- 3,0 = befriedigend  
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
- 4,0 = ausreichend  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
- 5,0 = nicht ausreichend  
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(3) Die Noten der Einzelleistungen werden dem Studenten unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Soll eine Einzelleistung nach § 11 Absatz 4 Nummern 1 und 5 mit einer Note über 4,0 bewertet werden, ist sie auf Antrag des Studenten von einem zweiten Gutachter, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 6 Absatz 1 bestellten Prüfer benennt, zu bewerten. Die Note der Einzelleistungen ergibt sich aus

dem Durchschnitt der Bewertungen. Ist die Einzelleistung bei der zweiten Wiederholung über 4,0 bis 4,3 bewertet worden, kann der Student eine ergänzende mündliche Überprüfung beantragen. Diese mündliche Überprüfung entscheidet über „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note des Leistungsnachweises errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Die Note des Leistungsnachweises (Fachnote) lautet

bis 1,50	sehr gut.
über 1,50 bis 2,50	gut.
über 2,50 bis 3,50	befriedigend.
über 3,50 bis 4,00	ausreichend.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet

bis 1,50	sehr gut.
über 1,50 bis 2,50	gut.
über 2,50 bis 3,50	befriedigend.
über 3,50 bis 4,00	bestanden.

(7) Die Durchschnittsnote sind auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnote zugrunde gelegt.

§ 13

Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Einzelleistung kann zweimal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde auf Antrag, dem ein Gutachten der Studienberatung beigefügt sein muß, eine weitere Wiederholung gewähren. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 14

Verfahren

(1) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen und Studiennachweise, Bescheinigungen über die erfolgreiche Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit sowie die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienfachberatung in den ersten beiden Semestern, die der Fachbereich durch Angehörige des wissenschaftlichen Personals hat durchführen lassen, und gegebenenfalls über die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Gleichzeitig hat der Student eine Erklärung dazu abzugeben, ob er bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung in einem Studiengang entsprechend § 4 Absatz 1 nicht bestanden hat.

(2) Auf Grund der vorgelegten Unterlagen stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, ob die Prüfung bestanden ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche durch § 11 Absätze 2 und 3 geforderten Leistungsnachweise und Bescheinigungen erbracht sind und die Leistungsnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Außerdem muß der Student die berufspraktische

Prüfungsordnung Chemieingenieurwesen

tische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet haben, soweit diese nach der Studienordnung vor der Ablegung der Zwischenprüfung stattfinden muß, und an der Studienfachberatung teilgenommen haben

§ 15

Zeugnis

(1) Wenn die Zwischenprüfung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 bestanden ist, ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die Gesamtnote sowie diejenigen Fächer enthält, in denen Studiennachweise erbracht worden sind. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen festgestellt wird. Ferner ist der Tag des Bestehens der Zwischenprüfung im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 2 in dem Zeugnis zu vermerken.

(2) Beendet der Student das Studium ohne die Zwischenprüfung bestanden zu haben, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

III

Diplomprüfung

§ 16

Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus dem studienbegleitenden Teil (§ 17), der Prüfung in den Prüfungsfächern (Fachprüfung, § 20) und der Diplomarbeit mit Kolloquium (§ 21).

§ 17

Studienbegleitender Teil der Diplomprüfung

(1) Im studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung hat der Student in folgenden Fächern je einen Leistungsnachweis zu erbringen:

- 1. Physikalisch-chemisches Labor I.
- 2. Physikalisch-chemisches Labor II mit instrumenteller Analytik.
- 3. Organisch-chemisches Labor II mit instrumenteller Analytik.
- 4. Elektrotechnik.
- 5. Steuerungs- und Regelungstechnik.
- 6. Strömungslehre.
- 7. Technische Thermodynamik.
- 8. Mechanische Verfahrenstechnik.
- 9. Arbeitsmaschinen.
- 10. Chemieanlagen.
- 11. Industriebetriebslehre und
- 12. Arbeitsrecht.

Das Nähere regelt die Studienordnung. Sie legt insbesondere fest, wie viele Einzelleistungen für jeden Leistungsnachweis zu erbringen sind. Die Zahl der Einzelleistungen darf insgesamt vierzehn nicht überschreiten. Der Leistungsnachweis für das Prüfungsfach wird nur erteilt, wenn die zugehörigen Einzelleistungen erbracht sind.

„(2) Darüber hinaus hat der Student folgende Studiennachweise zu erbringen:

- 1. Chemie der Kunststoffstoffe,
- 2. Kunststofftechniklabor und
- 3. Projektseminar Analytik oder Projektseminar Anlagen.“

(3) § 11 Absätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 18

Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung

Zur Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- 1. das zum Besuch der Fachhochschule Hamburg im Studiengang Chemieingenieurwesen berechnigte Zeugnis besitzt und für diesen Studiengang immatrikuliert ist oder gewesen ist,
- 2. die Zwischenprüfung bestanden hat,
- 3. alle Leistungs- und Studiennachweise des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung (§ 17) vorlegt; die Noten der Leistungsnachweise müssen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten,
- 4. die berufspraktische Tätigkeit nach § 3 Absatz 3 erfolgreich abgeleistet hat,
- 5. an einer in der Studienordnung vorgesehenen, vom Fachbereich durchgeführten Pflichtexkursion teilgenommen hat; er darf nur eine höchstens zehntägige Exkursion vorgesehen werden.

§ 19

Zulassung, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung ist schriftlich bei dem Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß setzt für die einzelnen Prüfungsperioden Antragsfristen fest und macht sie durch Anschlag bekannt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. Die Nachweise für die in § 18 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 2. die Angabe der Fächer, in denen der Student geprüft werden will,
- 3. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Prüfer (§ 6 Absatz 2 Satz 2),
- 4. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Studienfachberatung nach § 4 Absatz 3 Satz 2,
- 5. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung in einem Studiengang entsprechend § 4 Absatz 1 nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem Studenten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihm der Prüfungsausschuß gestattet, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- 1. die in § 16 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- 2. der Student nach § 4 Absatz 1 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

Prüfungsordnung Chemieingenieurwesen

(6) Wenn der Student nachweist, daß er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie zum Beispiel Krankheit, an der Exkursion nicht teilnehmen konnte, kann der Prüfungsausschuß ihn auf Antrag von dem Nachweis nach § 18 Nummer 5 befreien.

§ 20

Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- 1. Physikalische Chemie
2. Thermische Verfahrenstechnik und Reaktionstechnik.

(2) Die Fachprüfung ist in erster Linie eine Verständnisprüfung, die sich nicht isoliert auf einzelne Sachgebiete bezieht. Deswegen soll der Student nicht Einzelwissen darstellen, sondern nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Faches zu erfassen versteht, einen gründlichen Überblick über die wichtigen Fragen des Faches erworben hat und die Fähigkeit besitzt, aus dem Bereich der entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder Probleme übergreifend darzustellen und, Wissen und wissenschaftliche Methoden verknüpfend, Lösungen zu entwickeln.

(3) In jedem der Prüfungsfächer ist eine Klausurarbeit von mindestens drei, höchstens vier Stunden Dauer zu schreiben oder eine mündliche Prüfung von mindestens dreißig Minuten bis höchstens eine Stunde abzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfer.

(4) Kann eine Klausurarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00) bewertet werden, findet auf Antrag des Studenten zur endgültigen Bewertung eine ergänzende mündliche Überprüfung von mindestens fünfzehn, höchstens dreißig Minuten Dauer statt; durch das Ergebnis der ergänzenden mündlichen Überprüfung stellt der Prüfer fest, ob die Klausurarbeit die endgültige Note „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ erhält. Die Frist für den Antrag des Studenten setzt der Prüfungsausschuß fest.

§ 21

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Student zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem seinem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuarbeiten.

(2) Die Diplomarbeit ist eine Ingenieurarbeit. Sie stellt eine analytische und/oder experimentelle Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung dar. Sie kann auch vor der Zulassung des Studenten zur Fachprüfung, aber nicht vor Bestehen der Zwischenprüfung ausgegeben werden.

(3) Die Diplomarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jedem nach § 6 Absatz 1 bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist von vier Monaten bearbeitet werden kann.

(4) Die Diplomarbeit wird über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Student rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit ist spätestens vier Monate nach ihrer Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des Studenten kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf insgesamt höchstens fünf Monate verlängern; vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des betreuenden Prüfers einzuholen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit — ohne fremde Hilfe selbständig verfaßt und nur die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Diplomarbeit wird von dem betreuenden Prüfer und von einem zweiten Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 6 Absatz 1 bestellten Prüfer benannt wird. Vor der Festsetzung der Note führen beide Prüfer gemeinsam ein ergänzendes Kolloquium über die Diplomarbeit durch. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens dreißig Minuten, höchstens eine Stunde. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen beider Prüfer.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 17 gilt § 12 Absätze 1 bis 5 entsprechend. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach den §§ 20 und 21 gilt § 12 Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Klausurarbeiten nach § 20 werden von dem jeweiligen Prüfer und anschließend von einem zweiten Gutachter, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 6 Absatz 1 bestellten Prüfer benennt, bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten in den einzelnen Fächern der Fachprüfung und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (4,00) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich zu 35 vom Hundert aus dem Durchschnitt der Noten der Leistungsachweise nach § 17 Absatz 1, zu 40 vom Hundert aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfung und zu 25 vom Hundert aus der Note der Diplomarbeit.

(4) Für die Errechnung von Durchschnittsnoten gilt § 12 Absatz 7 entsprechend.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Einzeilleistungen nach § 17, die nicht bestanden sind, können zweimal wiederholt werden. Die Fachprüfung nach § 20 kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden. Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung kann der Prüfungsausschuß dem Bewerber Auflagen für die sinnvolle Gestaltung des Studiums und für den Zeitpunkt der Diplomprüfung machen; erfüllt der Bewerber eine Auflage nicht, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde auf Antrag, dem ein Gutachten der Studienberatung beigefügt werden muß, eine weitere Wiederholung gewähren. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Prüfungsordnung Chemieingenieurwesen

(5) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 bis 3 nicht mehr besteht.

(5) § 15 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 24

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der Fachprüfung, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Gesamtnote sowie das Fach nach § 17 Absatz 2 nennt, in dem der Studiennachweis erbracht worden ist. Im Zeugnis sind außerdem unter Hinweis, daß es sich um während des Studiums erbrachte Leistungen handelt, die Noten der Leistungsachweise nach § 17 zu nennen. Ferner ist anzugeben, mit welchem Gewicht diese Leistungsachweise in die Bildung der Gesamtnote einbezogen worden sind. § 15 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

IV

Schlussbestimmungen und Sonderregelungen

§ 25

Zusatzfächer

(1) Der Student kann sich in weiteren als den geprüften Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26

Unfähigkeit der Prüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsachweisen, die für die Zwischenprüfung erforderlich waren oder in die Bildung der Fachnoten oder der Gesamtnote der Diplomprüfung einbezogen worden sind, geläuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushandigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Prüfungsleistungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewerten, die weiteren davon berühren Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushandigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Bei studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen sind die Unterlagen dem Studenten nach Bekanntgabe der Bewertung zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushandigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 28

Widerspruch

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuß. Ihm gehören an:

- 1. ein vom Präsidenten bestimmter Angehöriger der Verwaltung der Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt,
2. ein Professor und ein Student aus dem Fachbereich, in dem die jeweilige Prüfung durchgeführt wird.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 sowie je zwei Vertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag ihrer Gruppe für ein Jahr gewählt. Der Fachbereichsrat kann Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 und ihre Vertreter auch jeweils gesondert für die Prüfungen in bestimmten Studiengängen wählen. Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 und ihre Vertreter dürfen nicht zugleich einem der zuständigen Prüfungsausschüsse als Mitglied oder Vertreter angehören.

(2) Der Widerspruchsausschuß darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob der Prüfer maßgebende Vorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine gültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. Hält der Widerspruchsausschuß einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein Rechens, ordnet er an, daß schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten, andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuß kann anordnen, daß andere Prüfer zu bestellen sind.

§ 29

Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kraft.

(2) Die nach der Ordnung der staatlichen Vor- und Abschlussprüfung in der Fachrichtung Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Hamburg vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33), zuletzt geändert am 10. August 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 276), abgelegten Vorprüfungen gelten als Zwischenprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung. Vergleichbare Einzeilleistungen, die bis zum Ende des Wintersemesters 1985/86 nach der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung erworben worden sind und deren Note mindestens 4,00 lautet sowie vergleichbare Leistungsachweise, die bis zum Ende des Wintersemesters 1985/86 erworben

worden sind, können für die Zwischenprüfung vorgelegt und bei der Diplomprüfung in die Bildung der Fachnoten und Gesamtnote auch einbezogen werden, wenn die Anforderungen nach § 11 Absätze 4 und 5 nicht erfüllt waren oder wenn ein Fall nach § 9 Absätze 1 und 2 vorlag.

(3) Studenten, die das Studium im Studiengang Chemieingenieurwesen vor dem Wintersemester 1985/86 begonnen haben, können die Abschlußprüfung auf Antrag noch nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung ablegen.

(4) Studenten, die das Studium im Studiengang Chemieingenieurwesen vor dem Wintersemester 1985/86 begonnen haben, können die Vorprüfung auf Antrag noch nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung ablegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 13. August 1985.

## 2.4 Studienordnungen

Die Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau ist in der gültigen Fassung vom 01.09.1993 enthalten.

Für den Studiengang Chemieingenieurwesen ist das behördliche Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Die entsprechende Studienordnung ist aber im jeweils aktuellen Abstimmungsstand für die Durchführung des Studiums verbindlich. Sie wird hier so abgedruckt, wie sie am 05.06.86 im Fachbereichsrat verabschiedet wurde. Inhaltliche Änderungen infolge der weiteren Entwicklung werden durch Anschläge und Rundschreiben fachbereichsintern bekanntgegeben.

Studienordnung  
für das Studium in Studiengang Maschinenbau  
an der Fachhochschule Hamburg

01. September 1998

Der Behörde für Wissenschaft und Forschung wurde am 28. Januar 1992 die auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) vom Fachbereich Maschinenbau und Chemieingenieurwesen am 30. Januar 1992 beschlossene Studienordnung für das Studium in Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Studienzeit

Mit dem Studium in Studiengang Maschinenbau sollen die Studenten auf ihr berufliche Tätigkeitsfeld vorbereitet werden. Das berufliche Tätigkeitsfeld von Maschinenbauingenieuren erstreckt sich auf Produkte des Maschinenbaus von der Herstellung bis zur Realisierung. Ausbildungsschwerpunkte sind Entscheidung, Konstruktion und Einsatz von Maschinen, Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen. Den Studenten sollen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, daß sie zu praxisorientierten Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischen Vorgehen bei der Problemlösung und zu verantwortlichen Handeln in einem beruflichen dienstvertraglichen und sozialen Rechtskreis befähigt werden. Um dieses Studienziel zu erreichen, sind unterrichtliche Lehrveranstaltungsformen vorgesehen, wie Vorlesung, Übung, Laborpraktikum, Projektseminar, berufspraktische Tätigkeit und Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei Konstruktionsentwürfen, Studien- und Diplomarbeiten.

§ 2  
Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium basiert auf der geläufigen Ordnung der staatlichen Zeichnen- und Diplomprüfung in Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Hamburg (in folgenden Prüfungsordnungen genannt).
- (2) Das Studium gliedert sich in die Abschnitte Grundstudium und Hauptstudium. Im Grundstudium werden überwiegend naturwissenschaftliche, naturwissenschaftliche und technische Grundlagen vermittelt. Im Hauptstudium werden diese Grundlagen auf angewandte Arbeitsbereiche und Fachdisziplinen des Maschinenbaus exemplarisch angewandt.

(3) Im Hauptstudium hat der Student die Wahl zwischen folgenden Studien-schwerpunkten:

Apparat- und Anlagenbau  
(Entwicklung, Konstruktion und Einsatz von Apparaten und Anlagen für die Verfahren- und Energie-technik).

Fertigungstechnik  
(Planung, Konstruktion und Einsatz von Fertigungssystemen)

Konstruktivetechnik  
(Herstellung- und Konstruktionsverfahren, deren Methoden, Planung und Management).

Kraft- und Arbeitsmaschinen  
(Entwicklung, Konstruktion und Einsatz von Kraft- und Arbeitsmaschinen).

(4) Zum Studium gehört eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem halben Jahr, die als Hauptpraktikum durchgeführt wird.

(5) Das Maschinenbaustudium mit dem Schwerpunkt Kraft- und Arbeitsmaschinen wird auch in Abschnitten angeboten (Abschnittstudien siehe Abschnitt VII).

§ 3  
Ergänzung des Studiums

Der Student ist berechtigt, an Veranstaltungen anderer Fachbereiche sowie anderer Hamburger Hochschulen teilzunehmen.

§ 4  
Gemeinsamer Studiengang  
Fachhochschule Hamburg/University of Portsmouth

(1) Das Department of Mechanical Engineering and Naval Architecture der University of Portsmouth und der Fachbereich Maschinenbau und Chemieingenieurwesen der Fachhochschule Hamburg bieten einen gemeinsamen Studiengang Maschinenbau mit dem Ziel des gleichzeitigen Erwerbs der akademischen Grade Bachelor of Science und Diplom-Ingenieur an. Die Zulassung zu dem Gemeinsamen Studiengang erfolgt nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung der beiden Hochschulen.

(2) Das Studium im Gemeinsamen Studiengang gemäß § 27 der Prüfungsordnung gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Studienabschnitt wird an der Fachhochschule Hamburg durchgeführt und mit der Zwischenprüfung gemäß §§ 11 bis 15 der Prüfungsordnung abgeschlossen. Der zweite Studienabschnitt wird ebenfalls an der Fachhochschule Hamburg durchgeführt und endet mit der Fachprüfung gemäß §§ 16 bis 20 der Prüfungsordnung. Der dritte Studienabschnitt findet an der University of Portsmouth in drei Trimestern statt. Die Durchführung und der Abschluß mit einer Fachprüfung sowie die Auffertigung einer Diplomarbeit erfolgt nach den dort geltenden Studien- und Prüfungsbestimmungen.

(3) Mit dem Bestehen der Abschlußprüfung an der University of Portsmouth ist auch die Abschlußprüfung an der Fachhochschule Hamburg bestanden. Den Absolventen der Gemeinsamen Studiengänge wird dann von der University of Portsmouth der akademische Grad Bachelor of Science und von der Fachhochschule Hamburg der akademische Grad Diplom-Ingenieur verliehen.

Fertigungstechnik:  
- Fertigungstechnik mit Laborpraktikum

Allgemeinwissenschaftliche Anteile:  
- Ergänzungslehre  
- Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltungen  
- sowie Anteile der e.g. Veranstaltungen

(3) Die Lehrveranstaltungen in den Fächern Technische Mechanik I, II und III umfassen Vorlesungen und Übungen.

(4) Ergänzungsfächer sind den Grundlagenfächern nicht unmittelbar zuzuordnen und sollen Angebote des Fachbereichs und der Hamburger Hochschulen aus allgemeinwissenschaftlichen Bereichen beinhalten. Der Anteil der Ergänzungsfächer beträgt etwa 5 %.

II  
Studieninhalte

§ 5  
Grundstudium

(1) Im Grundstudium (drei Semester) haben die Studenten etwa 90 Semesterwochenstunden zu belegen. Die einzelnen Gebiete haben etwa folgende Anteile:

Mathematik und Informatik	30 %
Technische Mechanik	20 %
Technische Thermodynamik	10 %
Verstoffs- und Betriebsstoffkunde	10 %
Maschinenelemente und Konstruktivetechnik	10 %
Fertigungstechnik	10 %
Allgemeinwissenschaftliche Anteile	10 %

Die genaue Stundenverteilung enthält der Stundenplan.

(2) Im Abschnitt I genannten Gebiete umfassen folgende Lehrveranstaltungen:

- Mathematik und Informatik:  
- Mathematik I und II,  
- Informatik I mit Laborpraktikum  
- Informatik II  
- Numerische Methoden mit Laborpraktikum

- Technische Mechanik:  
- Technische Mechanik I (Statik)  
- Technische Mechanik II (Festigkeitslehre)  
- Technische Mechanik III (Dynamik)

- Technische Thermodynamik:  
- Technische Thermodynamik I

- Verstoffs- und Betriebsstoffkunde:  
- Verstoffkunde mit Laborpraktikum  
- Betriebsstoffkunde

- Maschinenelemente und Konstruktivetechnik I:  
- Maschinenelemente I mit zur Konstruktionsarbeiten  
- Methodisches Konstruieren mit Seminar

§ 6  
Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium (ab vierten Semester) haben die Studenten etwa 60 Semesterwochenstunden zu belegen. Das fünfte Semester ist für das Hauptpraktikum und das sechste Semester für die Fachprüfungen und die Diplomarbeit vorgesehen.

(2) Das Lehrangebot enthält Basisfächer, Schwerpunktfächer, Vertiefungsfächer und Ergänzungsfächer. Die allgemeinwissenschaftlichen Anteile dieser Fächer umfassen über 20 %.

(3) Basisfächer sind für alle Studienabschnitte nach Umfang und Inhalt gleich. Der Anteil der Basisfächer beträgt etwa 58 %.

(4) Schwerpunktfächer sind spezielle Studienangebote für die jeweiligen Studienabschnitte. Der Anteil der Schwerpunktfächer beträgt etwa 40 %.

(5) Vertiefungsfächer bauen auf Basis- und Schwerpunktfächern auf und werden thematisch zugeordnet. Von den angegebenen Vertiefungsfächern hat der Student zwei zu wählen, diese sind Prüfungsfächer der Fachprüfungen. Der Anteil der Vertiefungsfächer beträgt etwa 5 %.

(6) Ergänzungsfächer ergänzen das Lehrangebot. Sie sind den Basis- und Schwerpunktfächern nicht unmittelbar zuzuordnen und sollen Angebote des Fachbereichs und der Hamburger Hochschulen aus allgemeinwissenschaftlichen Bereichen beinhalten. Der Anteil der Ergänzungsfächer beträgt etwa 5 %.

(7) Aus dem Angebot der Ergänzungsfächer oder Projektseminar ist ein Fach zum Thema Technikkritik und -folgenabschätzung mit einem Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu wählen.

§ 7  
Basisfächer:

Basisfächer umfassen folgende Lehrveranstaltungen:

- Physik mit Laborpraktikum
- Maschinenelemente und Konstruktivtechnik II mit einer Konstruktionsarbeit
- Rechnerunterstütztes Konstruieren mit Laborpraktikum
- Strömungslehre
- Elektrotechnik
- Elektrische Antriebstechnik mit Laborpraktikum
- Steuerungstechnik
- Regelungstechnik mit Laborpraktikum
- Industriebetriebslehre
- Arbeitsrecht

§ 8  
Schwerpunktfächer

- (1) Schwerpunktfächer des Studienschwerpunktes **Apparate- und Anlagenbau**
- Technische Thermodynamik II
  - Apparatebau
  - Schweißtechnik mit Laborpraktikum
  - Thermische Verfahrenstechnik und Anlagen
  - Fertigungsplanung und -steuerung
  - Verfahrenstechnisches Labor
  - Einzelmaschinenlehre
  - Projektseminar
- von den folgenden zwei Fächern ist gemäß Fachbereichsangebot ein Fach zu wählen.
- Mechanische Verfahrenstechnik und Anlagen
  - Energietechnik

- (2) Schwerpunktfächer des Studienschwerpunktes **Fertigungstechnik**
- Produktionsplanung und -steuerung
  - Fertigungssysteme
  - Qualitätssicherung
  - Materialfertigkeit
  - Investitionsplanung und -rechnung
  - Fertigungslehre II
  - Maschinenlehre
  - Projektseminar
- von den folgenden Fächern ist gemäß Fachbereichsangebot
- Schweißtechnik mit Laborpraktikum

oder

- Hydraulik und Pneumatik

zu wählen.

- (3) Schwerpunktfächer des Studienschwerpunktes **Konstruktivtechnik**
- Informatik III mit Laborpraktikum
  - Methodisches Konstruieren II
  - Rechnerunterstütztes Konstruieren II mit Laborpraktikum
  - Fertigungsplanung und -steuerung
  - Konstruktionsmanagement
  - Hydraulik und Pneumatik
  - Projektseminar
- von den folgenden vier Fächern ist gemäß Fachbereichsangebot ein Fach zu wählen.

- Finite Elemente mit Laborpraktikum
  - Numerische Methoden in der Mechanik mit Laborpraktikum
  - Maschinendynamik mit Laborpraktikum
  - Technische Thermodynamik II
- von den folgenden vier Fächern ist gemäß Fachbereichsangebot ein Fach zu wählen.
- Kolbenmaschinen
  - Turbinenmaschinen
  - Apparatebau
  - Fertigungssysteme

- (4) Schwerpunktfächer des Studienschwerpunktes **Trift- und Arbeitsmaschinen**
- Technische Thermodynamik II
  - Turbinenmaschinen
  - Kolbenmaschinen
  - Fertigungsplanung und -steuerung
  - Maschinenbau
  - Hydraulik und Pneumatik mit Laborpraktikum
  - Projektseminar

von den folgenden sechs Fächern ist gemäß Fachbereichsangebot ein Fach zu wählen.

- Energietechnik
- Schweißtechnik mit Laborpraktikum
- Finite Elemente mit Laborpraktikum
- Numerische Methoden in der Mechanik mit Laborpraktikum
- Maschinendynamik mit Laborpraktikum
- Methodisches Konstruieren II

§ 9  
Vertiefungs- und Ergänzungsrichtung

Der Fachbereich trägt Sorge dafür, daß eine genügende Anzahl von Vertiefungs- und Ergänzungsrichtungen angeboten wird. Die Anzahl ihrer Angebote trifft der Fachbereichsrat.

§ 10  
Studiengang

(1) Der Fachbereich stellt für den Grund- und Hauptstudium einen Studienplan auf, der für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge anweist. In den ersten vier Semestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer sämtlich begründet. Dem Studenten wird empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Im Schwerpunktfachstudium ist eine individuelle zeitliche Gestaltung des Studiums möglich. Der zugehörige Teil des Studienplans des Fachbereichs ist in wesentlichem ein organisatorisch abgestimmtes Angebot.

(2) Für alle Fächer werden von Fachbereich Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 11  
Studienarbeit

(1) Im Hauptstudium ist von jedem Studenten eine Studienarbeit anzufertigen; sie ist eine schriftliche Hausarbeit. § 21 Absatz 2 der Prüfungsordnung ist zu beachten. Es wird empfohlen, die Studienarbeit als Konstruktionsarbeit auszuführen.

(2) Mit der Studienarbeit soll der Student die Fähigkeit erwerben, ein Problem aus den seinen oder ihrem Studienfach entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(3) Die Studienarbeit wird im zweiten Studienabschnitt nach bestandener Zwischenprüfung abgegeben; Annahmen regelt § 4 Absatz 5 der Prüfungsordnung. Sie muß drei Monate nach ihrer Abgabe bei dem Aufgabensteller oder der Aufgabenkontrolle abgegeben werden. Bei Fristverlängerungen ist § 17 Absatz 6 der Prüfungsordnung zu beachten. Bei der Themen- und Zeitplanung soll die Möglichkeit zur Teilnahme an planmäßigen Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden.

(4) Die Studienarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten abgegeben und betreut werden. Dem Student ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Studienarbeit und die Diplomarbeit nach § 21 der Prüfungsordnung müssen verschiedene Problemstellungen zum Gegenstand haben und bei verschiedenen Aufgabenstellern angefertigt werden.

(5) Die Studienarbeit wird von dem Aufgabensteller der Arbeit beurteilt.

§ 12  
Exkursionen

(1) Im Hauptstudium soll der Student an einer mehrtägigen vom Fachbereich durchgeführten Exkursion teilnehmen. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens zehn Tage.

(2) Der Fachbereich kann zur Exkursionen als Pflichtexkursion nach § 18 Absatz 5 der Prüfungsordnung durchführen, wenn nach dem jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) für die Universität, für die Hochschule für Wirtschaft und Politik und für die Fachhochschule Hamburg die Finanzierung zu dem dort genannten Niveau gesichert ist.

III

Praktische Ausbildung

§ 13  
Grundpraktikum

(1) Im Grundpraktikum nach § 3 Absatz 4 der Prüfungsordnung sollen die Studenten technische Werkstoffe sowie ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Sie sollen sich einen Überblick über Betriebsmittel und

Fertigungsverfahren verschaffen und Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

(2) Das Grundpraktikum umfaßt 20 Wochen.

(3) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des theoretischen Studiums durchzuführen. In Härtefällen kann der Fachbereichsauftrag für Praktikumsangelegenheiten zusammenweise mitteilen, daß Teile des Praktikums spätestens bis zum Einreichen der Unterlagen nach § 14 Absatz 1 der Prüfungsordnung abgeleistet werden dürfen.

(4) Zur Sicherstellung der Anerkennung des Praktikums wird empfohlen, einen Praktikumsvertrag entsprechend den Ausbildungsrichtlinien des Fachbereichs abzuschließen.

(5) Das Mitbringen über Ablauf, Durchführung und Nachweis des Grundpraktikums regeln die vom Fachbereich zu erstellenden Ausbildungsrichtlinien.

§ 14  
Hauptpraktikum

(1) Das Hauptpraktikum soll die Studenten systematisch an die anwendungsorientierte Ingenieurstätigkeit durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstelle heranzuführen. Die Studenten erhalten damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium zunächst in getrennten Disziplinen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungssituationen kennengelernt und verteilte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten werden.

(2) Das Hauptpraktikum umfaßt eine Anzahl Wochen zusammenhängend 20 Wochen. In Härtefällen kann der Fachbereichsauftrag für Praktikumsangelegenheiten eine kürzere Zeit genehmigen, wenn das Ausbildungsziel erreicht ist. Das Hauptpraktikum wird in der Regel nach dem vierten Semester abgeleistet. Ergänzend dazu sind praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen wahrzunehmen. Diese können zusammenhängend während, vor und/oder nach der praktischen Ausbildung durchgeführt werden.

(3) In Interesse einer gründlichen und kontinuierlichen Ausbildung soll die praktische Mitarbeit in einem Bereich durchgeführt werden.

(4) Für die Ausbildung im Hauptpraktikum ist ein Praktikumsvertrag abzuschließen.

(5) Das Mitbringen über Ablauf, Durchführung und Nachweis des Hauptpraktikums regeln die vom Fachbereich zu erstellenden Ausbildungsrichtlinien.

(6) Eine Anrechnung von früheren Tätigkeiten, die der Zielsetzung des Hauptpraktikums entsprechen, kann in Ausnahmefällen erfolgen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsauftrag für Praktikumsangelegenheiten.

Der Fachbereichsauftrag für Praktikumsangelegenheiten

Der Fachbereichsrat setzt für den Studiengang Maschinenbau einen Professor als Fachbereichsauftragten für Praktikumsangelegenheiten ein, dessen Aufgabe es insbesondere ist, die Praktikanten zu beraten und die Vermittlung von Praktikantenstellen zu unterstützen.

IV.

Leistungsbeurteilung und Studienleistungen

§ 16 Grundstudium

(1) Den Leistungsbeurteilungen nach § 11 Absatz 2 der Prüfungsordnung liegen folgende Einzelleistungsbeurteilungen zugrunde:

- Mathematik und Informatik
- eine Klausurarbeit in Mathematik I
- eine Klausurarbeit in Mathematik II

- Technische Mechanik
- eine Klausurarbeit in Technische Mechanik I
- eine Klausurarbeit in Technische Mechanik II
- eine Klausurarbeit in Technische Mechanik III

- Technische Thermodynamik I
- eine Klausurarbeit

- Mechanisierende und Konstruktionstechnik I
- eine Klausurarbeit oder mündliche Prüfung in Mechanisierende I

- Werkstoff- und Betriebsstoffkunde
- eine Klausurarbeit oder mündliche Prüfung in Werkstoffkunde mit Laborpraktikum

- Fertigungstechnik mit Laborpraktikum
- eine Klausurarbeit oder Klausurarbeit

(2) Nach § 11 Absatz 2 und 3 der Prüfungsordnung ist in folgenden Fächern ein Studienabschluss zu erbringen:

1. Grundlagenfächer

- Mathematik und Informatik
- Informatik I
- Informatik II
- Numerische Methoden

- Mechanisierende und Konstruktionstechnik I
- Methodisches Konstruieren I

- Konstruktionsarbeit A
- Konstruktionsarbeit B

- Werkstoff- und Betriebsstoffkunde
- Betriebsstofflabor

- 2. Ergänzungsfächer
- Ergänzungsfach I

§ 17 Hauptstudium

(1) In den Fächern nach § 17 Absätze 1 und 2 der Prüfungsordnung sind die Leistungsbeurteilungen wie folgt zu erbringen:

1. Basisfächer

- Je eine Klausurarbeit in:
- Physik
- Strömungslehre
- Elektrotechnik
- Steuerungstechnik

- eine Konstruktionsarbeit in
- Maschinenelemente und Konstruktionstechnik II

- Je eine Klausurarbeit oder mündliche Prüfung in
- Maschinenelemente II
- Elektrische Antriebstechnik
- Regelungstechnik
- Industriebetriebstechnik

- eine Klausurarbeit oder ein Referat oder eine mündliche Prüfung in
- Arbeitsrecht

2. Schwerpunktfächer

Studienschwerpunkt Apparate- und Anlagenbau

- Je eine Klausurarbeit oder mündliche Prüfung in
- Technische Thermodynamik II
- Apparatebau
- Schweißtechnik mit Laborpraktikum
- Fertigungsplanung und -steuerung

- eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung oder eine Klausurarbeit in
- Thermische Verfahrenstechnik und Anlagen

von den folgenden zwei Fächern ist gemäß Fachbereichsangebot ein Fach zu wählen:

- eine Klausurarbeit oder mündliche Prüfung in
- Energieanlagenstechnik oder
- Mechanische Verfahrenstechnik und Anlagen

Studienschwerpunkt Fertigungstechnik

- Je eine Klausurarbeit oder mündliche Prüfung in
- Produktionsplanung und -steuerung
- Qualitätsicherung
- Industriellinienbau
- Investitionsplanung und -rechnung

- eine Klausurarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausurarbeit in
- Fertigungsplanung

von den folgenden Fächern ist gemäß Fachbereichsangebot eine Klausurarbeit oder mündliche Prüfung in

- Schweißtechnik mit Laborpraktikum
oder
- Glykolek und Pneumatik
zu wählen.

Studienschwerpunkt Konstruktionstechnik

- Je eine Klausurarbeit oder mündliche Prüfung in
- Informatik III
- Mechanisierende Konstruieren II
- Fertigungsplanung und -steuerung

- eine Klausurarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausurarbeit in
- Methodisches Konstruieren II

von den folgenden vier Fächern ist gemäß Fachbereichsangebot ein Fach zu wählen:

- Je eine Klausurarbeit oder mündliche Prüfung in
- Finite Elemente
- Numerische Methoden in der Mechanik
- Mechanische Thermodynamik
- Technische Thermodynamik II

von den folgenden vier Fächern ist gemäß Fachbereichsangebot ein Fach zu wählen:

- Je eine Klausurarbeit oder mündliche Prüfung in
- Informationsmaschinen
- Turbinmaschinen
- Apparatebau

- eine Klausurarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausurarbeit in
- Fertigungsplanung

Studienschwerpunkt Kraft- und Arbeitsmaschinen

- Je eine Klausurarbeit oder mündliche Prüfung in
- Technische Thermodynamik II
- Turbinmaschinen
- Informationsmaschinen
- Fertigungsplanung und -steuerung

von den folgenden sechs Fächern sind gemäß Fachbereichsangebot zwei Fächer zu wählen:

Je eine Klausurarbeit oder mündliche Prüfung in

- Energieanlagenstechnik
- Schweißtechnik
- Finite Elemente
- Numerische Methoden in der Mechanik
- Mechanische Thermodynamik

eine Klausurarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausurarbeit in

- Methodisches Konstruieren II

(2) In den Fächern nach § 17 Absätze 3 und 4 der Prüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

1. Basisfächer

- Hochverfestigtes Konstruieren

2. Schwerpunktfächer

Studienschwerpunkt Apparate- und Anlagenbau

- Verfahrenstechnisches Labor
- Energieanlagen
- Projektseminar

Studienschwerpunkt Fertigungstechnik

- Fertigungsplanung II
- Mechanische
- Projektseminar

Studienschwerpunkt Konstruktionstechnik

- Konstruktionsplanung
- Glykolek und Pneumatik
- Projektseminar

Studienschwerpunkt Kraft- und Arbeitsmaschinen

- Mechanische
- Glykolek und Pneumatik mit Laborpraktikum
- Projektseminar

3. Ergänzungsfächer

- Ergänzungsfach II

(3) Als Klausurarbeit ist eine Studienarbeit nach § 11 Abs. 1 zu erbringen.

§ 18

Labor-, Übungs- und Seminarveranstaltungen

(1) Bedingungen für die erfolgreiche Teilnahme an den Labor-, Übungs- oder Seminarveranstaltungen sind:

- Anwesenheit bei den Labor-, Übungs- oder Seminarveranstaltungen. Aus wichtigen Grund kann der Prüfer Fehlzeiten bis zu 20 % zulassen.
- Ausreichende Erfüllung der jeweiligen Anforderungen, die zu Beginn der Labor-, Übungs- oder Seminarveranstaltung von dem Prüfer verbindlich festgelegt werden, wie Vorbereitung und Durchführung von Versuchen, An...

rang und Abgabetermine der Beiträge auf/oder Anmerkungen.

(2) Leistungsnachweise beziehungsweise Stoffausweise zu Lehrveranstaltungen, die sich aus einer Vorlesung und einem Lehrpraktikum oder einer Übung zusammensetzen, werden nur erteilt, wenn der Lehrpraktikum oder die Übung mit Erfolg absolviert worden ist.

§ 19  
Hilfsmittel und Termine

(1) Formale Bedingungen für die Einzelklausuren, Leistungsnachweise und Stoffausweise, wie zugelassene Hilfsmittel, Dauer, Art der Ausfertigung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Prüfer verbindlich angegeben.

(2) Die Termine für stadienübergreifend zu erbringende Klausurarbeiten werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Er legt für den jeweiligen Semester einen Prüfungsplan vor. Der Student teilt sich für Prüfungen, an denen er oder sie teilnehmen möchte, in der vom Prüfungsausschuss gestellten Frist in die ausliegenden Listen ein. Zeitgemäß notwendige Terminveränderungen sind vom Prüfungsausschuss spätestens 14 Tage vor dem dann zum festgesetzten Termin bekanntzugeben.

(3) Hierin die Prüfer zusätzliche Prüfungen an, müssen diese dem Prüfungsausschuss so rechtzeitig mitgeteilt werden, daß sie durch Anhang spätestens vier Wochen vor dem nächsten Prüfungstermin allgemein bekanntgegeben werden können.

(4) Anträge auf erstmalige Wiederholung von Prüfungsteilungen sind beim Prüfungsausschuss zu stellen. Bei Wiederholungen in mehr als zwei Fächern ist an einer Studienberatung teilzunehmen.

(5) Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung muß der Student an einer Studienberatung teilnehmen und einen persönlichen Stellungplan vorlegen. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung einer zweiten Wiederholung von der Vollständigkeit und von der Realisierbarkeit des persönlichen Stellungplans abhängig machen. Abänderungen von diesem persönlichen Stellungplan müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn ohne wichtigen Grund von dem ursprünglichen persönlichen Stellungplan abgewichen werden soll oder abgewichen wird.

(6) Der Prüfungsausschuss kann besondere Prüfungstermine für die Wiederholung von Prüfungsteilungen vorsehen.

V.

Zulassungsvoraussetzungen für einzelne  
Studien- und Prüfungsteilungen

§ 20  
Grundstudium

(1) In der Lehrveranstaltung Hochschullehrer I dürfen nur Studenten mit ausreichendem Kenntnisse in Technisches Zeichnen zugelassen werden. Studenten, die vor ihrem Studium entsprechende Kenntnisse erworben haben, können sich zu Beginn ihres ersten Semesters einen Test auszeichnen. Bei ausreichendem Testergebnis wird ein Zulassungsschein für die Lehrveranstaltung Hochschullehrer I erteilt.

(2) Studenten, deren Testergebnis nicht ausreichend ist, und Studenten, die zu diesem Test nicht teilgenommen, können den Zulassungsschein für die Lehrveranstaltung Hochschullehrer I durch erfolgreiche Teilnahme in einem Brückenkursus Technisches Zeichnen erwerben. Die mit der Durchführung dieses Brückenkurses beauftragte Lehrkraft legt zu Beginn fest, wie die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen ist.

§ 21  
Hauptstudium

(1) Studien- und Prüfungsteilungen des zweiten Studiensemesters können gemäß § 4 Absatz 5 der Prüfungsordnung erst nach Bestehen der Zwischenprüfung erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichspräsident.

(2) Die Diplomarbeit wird nur an folgenden Studenten ausgeben, die die Studienarbeit nach § 11 erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Diplomarbeiten werden vom Fachbereich öffentlich eingereicht. Die Ausfertigung erfolgt nach der Bewertung der Diplomarbeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Außer dem Original der Arbeit ist dabei eine Zwilschrift (Ausfertigungsplan), eine Fortsetzung des Inhaltes der Arbeit sowie eine Klaviertranskription zur Offenlegung abzugeben. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. arbeits- und betriebsrechtliche Anforderungen) kann der Sprecher auf Antrag von der Pflicht zur Offenlegung esklinieren.

VI.

Studienfachberatung

§ 22

Aufgaben und Durchführung

(1) Durch eine Studienberatung sollen folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

1. Information über Einzelheiten und Gestaltung des Studienplans;
2. Studienfachberatung von Hochschul- oder Studienfachlehrern;
3. Studienfachberatung bei der Auswahl des Studienschwerpunktes in Hauptstudium;
4. Studienfachberatung bei Überscheiden der Prüfungsfächer nach § 4 Absatz

2 und 3 und § 25 Absatz 2 und 3 der Prüfungsordnung.

(2) Vom Fachbereichsrat wird ein Fachbereichspräsident eingesetzt, der in Zusammenarbeit mit studentischen Vertretern Einführungslehre für Studienanfänger konzipiert und durchführt. Hierbei sollen folgende Ziele berücksichtigt werden:

- Information über Studienangebot und Lehrveranstaltungsarten im Fachbereich
- Information über Einrichtungen am Fachbereichsstandort
- Information über Studientechnisches (Bedeutung des aktiven Lernverhaltens und der Zusammenarbeit in Studiengruppen)
- Überwindung der Angstzustände der Studenten bei Studienbeginn
- Berücksichtigung der Probleme ausländischer Studienanfänger.

(3) Vom Fachbereichsrat wird ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt. Er hält regelmäßig Sprechstunden ab und sorgt für die Durchführung regelmäßiger Informationsveranstaltungen. Insbesondere zur Klärung fachspezifischer Probleme kann er andere Professoren heranziehen.

(4) Jeder Student soll in Verbindung der ersten beiden Studiensemester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

(5) Weiterhin ist jeder Student nach § 4 Absatz 2 und 3 und § 25 Absatz 2 und 3 der Prüfungsordnung verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen, falls er die erforderlichen Leistungsnachweise und Bescheinigungen für die Zwischenprüfung nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters vorlegt oder sich nicht spätestens am Ende des sechsten Fachsemesters zur Fachprüfung meldet. Der Fachbereichspräsident oder in seinem Auftrag ein Professor lädt den Studenten zu einem Beratungsgespräch über die weitere Gestaltung des Studiums.

VII.

Abendstudium

§ 23

Abweichende Regelungen

(1) Im Grundstudium haben die Studenten des Abendstudiums abweichend von § 5 Absatz 1 über fünf Semester etwa 16 Stunden pro Woche zu belegen.

(2) Im Hauptstudium haben die Studenten des Abendstudiums abweichend von § 6 Absatz 1 über fünf Semester etwa 14 Stunden pro Woche zu belegen.

(3) Für Studenten mit besonderer Vorbildung nach § 31 Absatz 5 Satz 2 HwMG entfallen die §§ 12, 13 und 14.

(4) § 20 entfällt.

VIII.

Schlußklausuren

§ 24

Funktionsbeziehungen

Vertretliche Personen führen Funktionsbeziehungen in der verteillichen Form.

§ 25

Inhaltstexte

Diese Studienordnung tritt in Kraft mit Wirkung von 01. September 1993 in Verbindung mit der Ordnung der staatlichen Zulassen- und Mängelprüfung in Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule vom 16. August 1993.

Homburg, den 01. September 1993

Fachhochschule Homburg  
Fachbereich Maschinenbau und Chemieingenieurwesen

Studienordnung für das Studium im Studiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Hamburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziel

Mit dem Studium im Studiengang Chemieingenieurwesen soll der Student auf sein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereitet werden. Das berufliche Tätigkeitsfeld des Chemie-Ingenieurs erstreckt sich auf den Betrieb von Anlagen der chem. Industrie und auf die Entwicklung, Analytik und Anwendung ihrer Produkte. Dem Studenten sollen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, daß er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu einem verantwortlichen Handeln in einem freizeichlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird. Für die verschiedenen Studienleistungen sind unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen vorgesehen, wie Vorlesung, Seminar, Übung, Labor, Projektseminar, Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, z.B. bei Diplomarbeiten.

§ 2

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in die Abschnitte Grundstudium und Hauptstudium. Im Grundstudium werden überwiegend mathematische, physikalische und chemische Grundlagen vermittelt. Im Hauptstudium werden diese Grundlagen vertieft bzw. auf technische Problemstellungen insbesondere aus dem Bereich der Verfahrenstechnik angewendet.

(2) Zum Hauptstudium gehört ein Praktisches Studiensemester.

§ 3

Ergänzung des Studiums

Der Student ist berechtigt, an Veranstaltungen anderer Fachbereiche sowie anderer Hamburger Hochschulen teilzunehmen.

II. Studieninhalte

§ 4

Grundstudium

(1) Im Grundstudium hat jeder Student über 3 Semester etwa 28 Stunden pro Woche zu belegen. Die einzelnen Gebiete haben etwa folgende Anteile:

Table with 2 columns: Subject and Percentage. Subjects include Allgemeine Chemie (10%), Anorganische Chemie mit Labor (30%), Organische Chemie mit Labor (20%), Mathematik (20%), Physik (15%), and Werkstoffkunde (5%).

Die genaue Stundenverteilung enthält der Studienplan.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gebiete umfassen folgende Lehrveranstaltungen:

- List of subjects and their components: Anorganische Chemie mit Labor (Anorganische Chemie, Anorganisch-chemisches Labor I und II), Organische Chemie mit Labor (Organische Chemie, Organisch-chemisches Labor I), Mathematik (Mathematik I, II und Programmieren von Digitalrechnern), Physik (Physik I, II und III mit Labor), Werkstoffkunde (Werkstoffkunde mit Labor).

(3) Die Lehrveranstaltungen in Allgemeine Chemie, Mathematik I, II, Physik I, II, III, werden als Vorlesungen mit etwa 25-prozentigem Übungsanteil durchgeführt.

§ 5

Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium hat jeder Student über 3 Semester etwa 28 Stunden pro Woche zu belegen. Die einzelnen Gebiete haben etwa folgende Anteile:

Table with 2 columns: Subject and Percentage. Subjects include Physikalische Chemie mit Analytik (35%), Kunststofftechnik (4%), Elektrotechnik (7%), Steuerungs- und Regelungstechnik (7%), Verfahrenstechnik (35%), Industriebetriebslehre (7%), and Arbeitsrecht (5%).

(2) Die in Absatz 1 genannten Gebiete umfassen folgende Lehrveranstaltungen:

Physikalische Chemie mit Analytik  
 Physikalische Chemie  
 Physikalisch-chemisches Labor I  
 Physikalisch-chemisches Labor II mit instrumenteller Analytik  
 Organisch-chemisches Labor II mit instrumenteller Analytik  
 Projektseminar Analytik

Kunststofftechnik  
 Chemie der Kunststoffe  
 Kunststofftechniklabor

Elektrotechnik  
 Elektrotechnik mit Labor

Steuerungs- und Regelungstechnik  
 Steuerungs- und Regelungstechnik mit Labor

Verfahrenstechnik  
 Strömungslehre  
 Technische Thermodynamik  
 Mechanische Verfahrenstechnik  
 Thermische Verfahrenstechnik mit Labor  
 Reaktionstechnik mit Labor  
 Arbeitsmaschinen mit Labor  
 Chemieanlagen  
 Projektseminar Anlagen

(3) Das Lehrangebot enthält Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, die Zuordnung wird im Studienplan geregelt.

(4) Die Lehrveranstaltungen in den Fächern Physikalische Chemie, Thermische Verfahrenstechnik, Mechanische Verfahrenstechnik, Reaktionstechnik, Industriebetriebslehre werden als Vorlesungen mit etwa 25-prozentigem Übungsanteil durchgeführt.

§ 6

Studienplan

(1) Der Fachbereich stellt für das Grund- und Hauptstudium einen Studienplan auf, der für jedes Fach den Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. Die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer ist didaktisch begründet. Dem Studenten wird empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen.

(2) Für alle Fächer werden vom Fachbereich Lernziele und Stoffpläne erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 7

Exkursionen

(1) Im Hauptstudium soll der Student an einer mehrtägigen vom Fachbereich durchgeführten Exkursion teilnehmen. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens 10 Tage.

(2) Der Fachbereich kann nur dann Exkursionen als Pflichtexkursionen nach § 18 Nr. 5 der Prüfungsordnung durchführen, wenn nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) für die Universität, für die Hochschule für Wirtschaft und Politik und für die Fachhochschule Hamburg die Finanzierung zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

III. Praktische Ausbildung

§ 8

Grundpraktikum

(1) Im Grundpraktikum nach § 3 Absatz 4 der Prüfungsordnung soll der Student Erfahrungen mit chemischen Stoffen machen und Verfahren für Reaktionen und Verarbeitungen kennenlernen. Er soll sich einen Überblick über Produktionsmittel und Produktionsverfahren verschaffen und Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

(2) Das Grundpraktikum umfaßt 20 Wochen.

(3) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des theoretischen Studiums durchzuführen. In Härtefällen kann der Fachbereichsbeauftragte für Praktikumsangelegenheiten ausnahmsweise zulassen, daß Teile des Praktikums spätestens bis zum Einreichen der Unterlagen nach § 13 der Prüfungsordnung abgeleistet werden dürfen.

§ 9

Hauptpraktikum

(1) Das Hauptpraktikum soll den Studenten systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit des Ingenieurs durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte heranführen. Der Student erhält damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium zumeist in getrennten Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei soll er die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennenlernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

(2) Das Hauptpraktikum umfaßt ohne Ausfallzeiten zusammenhängend 20 Wochen. In Härtefällen kann der Fachbereichsbeauftragte für Praktikumsangelegenheiten eine kürzere Zeit genehmigen, wenn das Ausbildungsziel erreicht ist. Das Hauptpraktikum wird in der Regel nach dem vierten Semester abgeleistet. Ergänzend dazu sind praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen vorzusehen. Diese können zusammenhängend während, vor und/oder nach der praktischen Ausbildung durchgeführt werden.

(3) Im Interesse einer gründlichen kontinuierlichen Ausbildung soll die praktische Mitarbeit in einem zusammenhängenden Bereich durchgeführt werden.

(4) Für die Ausbildung im Hauptpraktikum ist ein Praktikantenvertrag abzuleisten.

(5) Das Nähere über Ablauf, Durchführung und Nachweis des Hauptpraktikums regeln die vom Fachbereich zu erstellenden Ausbildungsrichtlinien.

(6) Eine Anrechnung von früheren Tätigkeiten, die der Zielsetzung des Hauptpraktikums entsprechen, kann in Ausnahmefällen erfolgen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß aufgrund der Empfehlung des Fachbereichsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten.

§ 10

Fachbereichsbeauftragter für Praktikumsangelegenheiten

Der Fachbereichsrat setzt für den Studiengang Chemieingenieurwesen einen Professor als Fachbereichsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten ein, dessen Aufgabe es insbesondere ist, Studienbewerber und Studenten zu beraten, die Vermittlung von Praktikantenstellen zu unterstützen und dem Prüfungsausschuß Empfehlungen zu Entscheidungen in Praktikumsangelegenheiten zu geben.

IV. Leistungsnachweise und Studiennachweise

§ 11

Grundstudium

(1) Den Leistungsnachweisen nach § 11 Absatz 2 der Prüfungsordnung liegen folgende Einzelleistungen zugrunde:

1. Leistungsnachweis Allgemeine Chemie  
eine Klausurarbeit in Allgemeiner Chemie
2. Leistungsnachweis Anorganische Chemie mit Labor  
eine Klausurarbeit in Anorganischer Chemie, fachpraktische Versuche mit Protokoll und Kolloquium im Anorganisch-chemischen Labor I, fachpraktische Versuche mit Protokoll und Kolloquium im Anorganisch-chemischen Labor II
3. Leistungsnachweis Organische Chemie mit Labor  
eine Klausurarbeit in Organischer Chemie, fachpraktische Versuche mit Protokoll und Kolloquium im Organisch-chemischen Labor I
4. Leistungsnachweis Mathematik  
eine Klausurarbeit in Mathematik I  
eine Klausurarbeit in Mathematik II
5. Leistungsnachweis Physik  
eine Klausurarbeit in Physik I  
eine Klausurarbeit in Physik II  
eine Klausurarbeit in Physik III mit Labor

6. Leistungsnachweis Werkstoffkunde  
eine Klausurarbeit in Werkstoffkunde mit Labor

(2) Folgender Studiennachweis nach § 11 Absatz 3 der Prüfungsordnung ist zu erbringen:

ein Studiennachweis in Programmieren von Digitalrechnern.

§ 12

Hauptstudium

(1) In den Fächern nach § 17 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Leistungsnachweis Physikalische-chemisches Labor I  
fachpraktische Versuche mit Protokoll und Kolloquium
2. Leistungsnachweis Physikalisch-chemisches Labor II mit instrumenteller Analytik  
fachpraktische Versuche mit Protokoll und Kolloquium im Physikalisch-chemischen Labor II mit instrumenteller Analytik
3. Leistungsnachweis Organisch-chemisches Labor II mit instrumenteller Analytik  
fachpraktische Versuche mit Protokoll und Kolloquium im Organisch-chemischen Labor II mit instrumenteller Analytik
4. Leistungsnachweis Elektrotechnik  
eine Klausurarbeit in Elektrotechnik mit Labor
5. Leistungsnachweis Steuerungs- und Regelungstechnik  
eine Klausurarbeit in Steuerungs- und Regelungstechnik mit Labor
6. Leistungsnachweis Strömungslehre  
eine Klausurarbeit in Strömungslehre
7. Leistungsnachweis Technische Thermodynamik  
eine Klausurarbeit in Technischer Thermodynamik
9. Leistungsnachweis Mechanische Verfahrenstechnik  
eine Klausurarbeit in Mechanischer Verfahrenstechnik
9. Leistungsnachweis Arbeitsmaschinen  
eine Klausurarbeit in Arbeitsmaschinen mit Labor
10. Leistungsnachweis Chemieanlagen  
eine Klausurarbeit oder ein Referat in Chemieanlagen
11. Leistungsnachweis Industriebetriebslehre  
eine Klausurarbeit in Industriebetriebslehre

12. Leistungsnachweis Arbeitsrecht  
eine Klausurarbeit oder ein Referat oder eine  
mündliche Prüfung im Arbeitsrecht.

(2) In den Fächern nach § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind folgende Studiennachweise zu erbringen:

1. ein Studiennachweis in  
Chemie der Kunststoffe
2. ein Studiennachweis in  
Kunststofftechniklabor
3. ein Studiennachweis in  
Projektseminar Analytik oder  
Projektseminar Anlagen

§ 13

Laborveranstaltungen

Leistungsnachweise bzw. Studiennachweise zu Lehrveranstaltungen, die sich aus einer Vorlesung und einem Labor zusammensetzen, werden nur erteilt, wenn das Labor mit Erfolg absolviert worden ist. Bedingungen für die erfolgreiche Teilnahme an den Laborveranstaltungen sind:

1. Anwesenheit bei den Laborveranstaltungen. In Härtefällen kann der Prüfer Fehlzeiten bis 20% zulassen.
2. Ausreichende Erfüllung der jeweiligen Anforderungen, die zu Beginn des Labor von dem Prüfer verbindlich festgelegt werden, wie Vorbereitung der Übungen, Durchführung von Versuchen, Ausführung der Protokolle.

§ 14

Bedingungen und Termine

(1) Formale Bedingungen für die Fachprüfung, Leistungsnachweise, Einzelleistungen und Studiennachweise, wie zugelassene Hilfsmittel, Dauer, Art und Ausführung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Prüfer verbindlich angegeben.

(2) Die Termine für studienbegleitend zu erbringende Klausurarbeiten werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Er legt für das jeweilige Semester bis zur 8. Woche der Vorlesungszeit einen Prüfungsplan usw. Der Student trägt sich für die Prüfungen, an denen er teilnehmen möchte, bis vier Wochen vor dem angesetzten Termin in die vom Prüfungsausschuß ausgelegten Listen ein.

Zwingend notwendige Terminverschiebungen sind vom Prüfungsausschuß spätestens 14 Tage im voraus bekanntzugeben.

V. Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15

Grundstudium

Zu der Lehrveranstaltung Anorganisch-chemisches Labor I können Wiederholer dann zugelassen werden, wenn freie Laborplätze zur Verfügung stehen. Die maximale Aufnahmekapazität für diese Laborveranstaltung liegt bei 40 Studenten.

§ 16

Hauptstudium

(1) Zu der Lehrveranstaltung Physikalisch-chemisches Labor I dürfen nur Studenten zugelassen werden, die über ausreichende Kenntnisse in Allgemeiner Chemie verfügen. Die ausreichenden Kenntnisse sind durch den Leistungsnachweis in Allgemeiner Chemie zu belegen.

(2) Die Diplomarbeit darf erst nach bestandener Zwischenprüfung begonnen werden.

VI. Studienfachberatung

§ 17

(1) Durch eine Studienfachberatung sollen folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

1. Beratung von Hochschul- und Studienfachwechslern
2. Information über Einzelheiten und Gestalten des Studienablaufs
3. Beratung bei Überschreiten der Prüfungsfristen nach § 4 Absatz 2 und 3 der Prüfungsordnung.

(2) Vom Fachbereichsrat wird ein Mitglied des Lehrkörpers mit der Studienfachberatung beauftragt. Er hält regelmäßig Sprechstunden ab und sorgt für die Durchführung regelmäßiger Informationsveranstaltungen. Insbesondere zur Klärung fachspezifischer Probleme kann er andere Angehörige des Lehrkörpers heranziehen.

(3) Jeder Student muß im Verlaufe seiner ersten beiden Studiensemester an einer Studienfachberatung teilnehmen. Über die Teilnahme wird zur Verwendung gemäß § 14 Absatz 1 der Prüfungsordnung eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Der Fachbereichssprecher oder ein im Einzelfall von ihm beauftragter Professor kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studenten mit überlangen Studienzeiten zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

(5) Vom Fachbereich werden Einführungskurse für Studienanfänger durchgeführt. Mit der Koordination wird vom Fachbereichsrat ein Professor beauftragt. Studentische Tutoren und weitere Angehörige des Fachbereichs sind angemessen zu beteiligen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt in Kraft mit Wirkung vom ..... in Verbindung mit der Ordnung der staatlichen zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Hamburg vom 13. August 1985.

2.5 Zusammenarbeit mit Hochschulen des Auslandes

Der Fachbereich unterhält Kontakte zu verschiedenen ausländischen Hochschulen mit unterschiedlicher Intensität. Am weitesten ausgebaut sind die im ERASMUS-Programm integrierten Programme.

2.5.1 ERASMUS-Programme

Innerhalb des von der EU aufgelegten ERASMUS-Programmes verfügt der Fachbereich über zwei voneinander unabhängige Austauschprogramme. Es sind dies die Programme:

- für den Studiengang Maschinenbau und
- für den Studiengang Chemieingenieurwesen

2.5.1.1 ERASMUS-Programme für den Studiengang Maschinenbau

Partnerhochschulen

- Universite Franche Comte, Besancon, Frankreich (F)
- Instituto Superior de Enghenaria de Coimbra, Coimbra, Portugal (P)
- Regional Technical College Tallagh, Dublin, Irland (IRL)
- University of Portsmouth, Portsmouth, Großbritannien (UK)

Umfang der Kooperation

Im Rahmen des regulären Maschinenbaustudiums ist zur Zeit die Teilnahme an folgenden Lehrangeboten an den Partnerhochschulen möglich:

Land	F	P <sup>1)</sup>	IRL <sup>1)</sup>	UK
Hauptpraktikum :	x	x	x	x
Diplomarbeit :	x	x	x	x
Doppelabschluß :	-	-	-	x <sup>2)</sup>

1) Im Aufbau

2) Der Doppelabschluß setzt eine Teilnahme an einem vollständigen Studienjahr an der University of Portsmouth voraus.

Bei einer eventuell notwendigen Reihung der Bewerbungen werden im Rahmen einer möglichen Kontingentierung die Bewerbungen um Doppelabschluß und Diplomarbeit bevorzugt. Darüber hinaus entscheiden die Studienleistungen.

Anmeldung und zeitlicher Ablauf

Zu Beginn jedes Studienjahres findet eine Informationsveranstaltung statt, deren Termin wird durch Aushang bekannt gegeben. Dabei müssen auch die Bewerbungen für das nächstfolgende Studienjahr erfolgen (Vorlaufzeit für Beantragung der ERASMUS-Förderung). Damit die Bewerbung berücksichtigt werden kann, ist also die Teilnahme an dieser Informationsveranstaltung Voraussetzung. Bitte daher entsprechende Aushänge beachten!!

Spätere Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei begründeter Verhinderung bitte Vertreter beauftragen. Der gesamte Ablauf des Verfahrens im Studienjahr ist in nachstehender Aufstellung zu ersehen:

Termin	Aktion
Anfang Oktober	Informationsveranstaltung und Einschreibung der Bewerber
Ende Oktober	Abgabe der Kurzbeschreibung
Ende November	Entscheidung über Teilnahme am Programm
Anfang Januar (spätestens)	Abgabe der vollständigen Bewerbungsunterlagen einschl. 3 Paßphotos und Anschreiben bei Praktika. Diese Unterlagen sind in Deutsch und in der Sprache des Gastlandes zu erstellen (in P kann auch Englisch verwendet werden).
Ende Mai	Gasthochschule teilt Details über Aufenthalt mit
Sept./Okt.	Ankunft des Studierenden im Gastland

Bei Diplomarbeiten und Praktika kann - nach Maßgabe der Plätze - das Verfahren nach einer Entscheidung im November entsprechend beschleunigt werden. Der Ankunftstermin im Gastland ist daher vom Einzelfall abhängig.

Es wird gebeten, die o. g. Terminanforderungen an die Bewerber genau einzuhalten. Eine Nichtbeachtung kann den Ausschluß aus dem Programm zur Folge haben.

2.5.1.2 ERASMUS-Programm für den Studiengang Chemieingenieurwesen

(Auskünfte bitte bei Prof. Dr. August, R. 409 einholen)

2.5.1.3 Zuschüsse zu Mehrkosten des Ausland-Aufenthalts

Zusätzlich zur möglichen Förderung gemäß Bafög wird der Auslandsaufenthalt aus Mitteln des ERASMUS-Programmes (vorbehaltlich einer weiteren Genehmigung durch die EU) gefördert. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den jeweils dann zur Verfügung gestellten Mitteln. Die Aufnahme in das ERASMUS-Programm erfolgt automatisch mit der Aufnahme in das Austauschprogramm.

Darüber hinaus können individuell auch andere Förderprogramme genutzt werden. Hierzu erfolgen jedoch keine Aktivitäten seitens des Fachbereiches MCh. Die Beachtung von Kumulationsverboten muß der Bewerber verantworten. In der Regel muß dann auf die ERASMUS-Förderung verzichtet werden. Auf die COMETT-Programme, die von der HAP betreut werden, wird hingewiesen.

2.5.2 Andere Möglichkeiten des Auslandsaufenthaltes

Neben den ERASMUS-Netzwerken bestehen noch weitere Möglichkeiten des Auslandsstudiums. Es sind dies einerseits das Studium an der Danmarks Ingeniørakademi (DIA) auf Grund einer persönlichen Initiative von Herrn Prof. Skowronek und andererseits die Studienmöglichkeiten, die auf Grund allgemeiner Absprachen der Fachhochschule noch an folgenden Institutionen möglich sind:

- Danmarks Ingeniørakademi Kobenhavn (Dänemark)
- TU St. Petersburg (Rußland)
- TU Gdansk (Polen)
- University of New South Wales (Australien)
- Shanghai Institute of Mechanical Technology (VR China)

An diesen Hochschulen kann der Gaststudent einen Teil seines FH-Studiums im Rahmen von Studienprogrammen unterschiedlicher Zielrichtung verbringen.

Darüber hinaus wird auf das Fulbright-Programm aus den USA hingewiesen.

2.5.2.1 Das Studium an der Danmarks Ingeniørakademi (DIA)

Danmarks Ingeniørakademi bietet FH-Studenten folgender Fachbereiche eine Austauschmöglichkeit an:

- Bauingenieurwesen
- Chemieingenieurwesen
- Elektrotechnik
- Maschinenbau.

Die Semesterzeiten an der DIA verlaufen nicht parallel zu den FH-Zeiten; das Frühjahrsemester beginnt Mitte Januar und endet Anfang Juli, das Herbstsemester beginnt Mitte August und endet Mitte Januar.

Der beste Übergang wird erreicht, wenn das Hauptpraktikum während des Sommersemesters absolviert wird. Dieses kann in einem dänischen Betrieb geschehen, um die allgemeinen und fachspezifischen Sprachkenntnisse auszubauen. Der Studienbeginn fällt dann anschließend in das Herbstsemester an der DIA. Der Wechsel nach dem 4. Semester ist sinnvoll, da sich von hier ab inhaltliche Unterschiede im Studium auswirken. Es ist aber auch ein anderer zeitlicher Übergang möglich.

Außer den üblichen Semesterbeiträgen (Krankenversicherung u. ä.) entstehen keine zusätzlichen Studiengebühren. Bezugsberechtigte für Bafög werden auf Antrag auch für ein Studium an der DIA gefördert. Bei der Beschaffung von Unterbringungsmöglichkeiten sind beide Partnerinstitute behilflich.

Für Auskünfte und die im Hinblick auf die spätere Fortsetzung des Studiums an der FH sinnvolle Studienplangestaltung ist Herr Prof. Skowronek (R. 133) ansprechbar.

### 2.5.2.2 Das Studium an den weiteren Partnerhochschulen

Bei diesen Austauschmöglichkeiten stehen die Absolvierung von Praktika und die Anfertigung von Diplomarbeiten im Vordergrund.

### 2.5.3 Möglichkeiten zu weiterführendem Studium (Promotion)

Bei besonderer Qualifikation besteht im Einzelfall die Möglichkeit im Rahmen eines weiterführenden Forschungsstudiums an der Universität Portsmouth zu promovieren (PhD). Voraussetzung hierfür ist insbesondere die Empfehlung eines Professors des Fachbereiches, der auch bereit ist, die Arbeit zu betreuen. Für eine Beratung über Einzelheiten steht der Vorsitzende des Forschungsausschusses des Fachbereiches zur Verfügung.

### 2.5.4 Voraussetzungen für ein Auslandsstudium

Grundsätzlich steht es jedem Studierenden oder Absolventen der Fachhochschule frei, sich unabhängig von allen Austauschprogrammen der Fachhochschule an jeder ausländischen Hochschule zu jedem beliebigen Weiterstudium zu bewerben. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt dann alleine und ausschließlich bei der aufnehmenden ausländischen Hochschule. Eine entsprechende Empfehlung eines oder mehrerer Professoren des Fachbereiches wird hierbei immer von Vorteil sein.

Der Fachbereich MCh verfolgt mit den oben genannten Programmen die Zielsetzung, seinen Studierenden diese Bewerbung zu erleichtern. Damit auch in Zukunft gerne Studierende oder Absolventen des Fachbereiches an den Partnerhochschulen Aufnahme finden, muß der Fachbereich sicherstellen, daß nur solche Bewerber den Partnerhochschulen empfohlen werden, von denen zu erwarten ist, daß sie ihr Auslandsstudium erfolgreich abschließen. Das gleiche gilt auch für die finanziellen Fördermaßnahmen des Auslandsaufenthaltes, die von der Fachhochschule eingeworben werden. Daher ist die Teilnahme an den oben genannten Austauschprogrammen daran gebunden, daß auf Grund des bisherigen Studienfortganges des Bewerbers auch sein erfolgreicher Abschluß an der Partnerhochschule zu erwarten ist. Dazu gehört neben den Sprachkenntnissen auch die fachliche Qualifikation. Diese wird in der Regel durch Notenspiegel, persönliche Empfehlung von Professoren des Fachbereiches und zügiges Studium nachgewiesen.

Aktuelle Bedingungen und Ansprechpartner sind den jeweiligen Aushängen zu entnehmen.

### 2.5.5 Praktika im Ausland

Studenten aller Fachbereiche, die ihr Pflichtpraktikum im Ausland verbringen möchten, finden Unterstützung bei der Finanzierung bzw. bei der Beschaffung von Visa und Arbeitserlaubnis durch verschiedene Organisationen, wie z. B. die Carl-Duisburg-Gesellschaft (CDG), Köln, den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), Bonn, den Council on International Educational Exchange (DIEE), Bonn, die Koordinierungsstelle für Praxissemester im Ausland, Karlsruhe, und aus den EG- und COMETT-Programmen bei der Hamburger Ausbildungspartnerschaft. Die Unterstützungen werden als Stipendien verstanden und sind an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft, wie z. B. die erfolgreiche Teilnahme an Auswahlgesprächen und/oder den Nachweis eines Praktikumsplatzes im Ausland.

### 2.5.6 Ansprechpartner

Neben den in Aushängen angegebenen Ansprechpartnern erteilen weitere Auskünfte:

Carl Duisburg Gesellschaft  
Hohenstaufenring 30 -32  
50674 Köln

Deutscher Akademischer Austauschdienst  
Kennedyallee 50  
53175 Bonn

Council on International Educational Exchange  
Thomas-Mann-Straße 33  
53111 Bonn

Koordinierungsstelle für Praxissemester  
im Ausland  
Fachhochschule Karlsruhe  
Moltkestraße 4  
76133 Karlsruhe

Hamburger Ausbildungspartnerschaft  
Berliner Tor 21  
20099 Hamburg  
Tel.: 24 88 - 30 14

2.6 Praktische Ausbildung

2.6.1 Grundpraktikum

Richtlinien für das Grundpraktikum Studiengang Maschinenbau

Die Studienordnung für das Studium im Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Hamburg schreibt vor, daß jeder Student vor Aufnahme des theoretischen Studiums ein Grundpraktikum von 20 Wochen Dauer ableisten muß, es sei denn, er weist bereits ein studienfachbezogenes Praktikum oder eine einschlägige Berufsausbildung nach. Entsprechende, vom Fachbereich bereits anerkannte Nachweise müssen bis zum jeweiligen Bewerbungsschluß (15. Januar bzw. 15. Juli) beim Studentensekretariat der Fachhochschule Hamburg, Winterhuder Weg 29, 20085 Hamburg, zusammen mit dem Zulassungsantrag eingereicht werden.

Das Grundpraktikum ist Bestandteil des Studiums.

1. Zweck des Grundpraktikums

Der Zweck des Grundpraktikums ist in der Studienordnung definiert: "Im Grundpraktikum soll der Student technische Werkstoffe sowie ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Er soll sich einen Überblick über Betriebsmittel und Fertigungsverfahren verschaffen und Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten."

2. Ablauf und Durchführung des Grundpraktikums:

Wochen	Tätigkeitsart	Bemerkungen
3 ± 1	Grundlehrgang Metall	z.B. Feilen, Meißeln, Anreißen, Körnen usw.
4 ± 1	Spanabhebende maschinelle Fertigung	z.B. Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen usw.
4 ± 1	Nichtspanende Fertigung	z.B. Gießen, Schmieden, Pressen, Ziehen, Drücken, Kunststoffverarbeitung
3 ± 1	Fügetechnik	z.B. A-, E-Schweißen, Löten, Kleben
3 ± 1	Montage	evtl. auch Reparatur
3 ± 1	Werkzeug- und Vorrichtungsbau	evtl. kurzzeitig auch Kontrollwesen

Es muß jede der angegebenen Tätigkeitsarten absolviert werden.



Grundpraktikum Chemieingenieurwesen

3. Wahl der Ausbildungsfirmen

Der Studienbewerber muß sich selbst um eine geeignete Praktikantenstelle bewerben. In Frage kommen Betriebe der chemischen Industrie oder verwandten Industriezweigen, die Kenntnisse in den o. a. Tätigkeitsarten vermitteln können. Das Grundpraktikum kann auch in mehreren Teilen in unterschiedlichen Firmen abgeleistet werden.

4. Praktikumsnachweis

Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen. Darin ist täglich zu notieren, wie lange welche Arbeiten durchgeführt wurden. Weiterhin ist wöchentlich ein Bericht mit Skizzen über einen besonders wichtigen und/oder interessanten Vorgang anzufertigen. Das Berichtsheft ist vom Ausbildungsbetrieb gegenzuzeichnen.

Der Nachweis der praktischen Tätigkeiten muß nach Abschluß des Grundpraktikums durch Vorlage einer formlosen Arbeitsbescheinigung des/der Ausbildungsbetriebe/s erfolgen. In dieser Bescheinigung müssen die durchgeführten Tätigkeitsarten mit Angabe der zugehörigen Dauer in Wochen einzeln aufgeführt werden. Die Vorlage eines Praktikantenvertrages ist für die Anerkennung nicht ausreichend.

Praktika in ausländischen Betrieben müssen durch entsprechende Bescheinigungen und amtlich beglaubigte Übersetzungen davon nachgewiesen werden.

5. Sprechstunde des Fachbereichsbefugten für Praktikumsangelegenheiten

Prof. Dr. Lehberg

dienstags 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Raum 132  
Berliner Tor 21, 20099Hamburg

In der vorlesungsfreien Zeit:

wird durch Aushang bekanntgegeben

Telefon:

040 / 24 88 - 30 67

2.6.2 Hauptpraktikum

Richtlinien für das Hauptpraktikum Studiengang Maschinenbau

Jeder Student muß gemäß § 9 der Studienordnung für das Studium im Studiengang **M a s c h i n e n b a u** an der Fachhochschule Hamburg ein 20-wöchiges Hauptpraktikum absolvieren. Das Hauptpraktikum ist Bestandteil des 2. Studienabschnittes. Abweichungen davon müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum 2. Studienabschnitt ("Ausnahmeregelung") beim Fachbereichs-sprecher beantragt werden. In der Regel liegt es nach dem 4. Theoriesemester.

A. Ziel des Hauptpraktikums

Das Hauptpraktikum soll den Studenten systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit des Ingenieurs durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstelle heranführen. Der Student erhält damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium zumeist in getrennten Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei soll er die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennenlernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. Das Hauptpraktikum soll die Fähigkeit und Bereitschaft des Studenten zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebene Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiveren Verzahnung von Theorie und Praxis beitragen. Von der Rückkopplung der Kontakte mit der beruflichen Praxis werden thematische und inhaltliche Anregungen für das Studium erwartet.

B. Durchführung des Hauptpraktikums

a) Mitarbeit des Studenten im Betrieb

Der Student soll selbständig Aufgaben aus dem dispositiven (nicht handwerklichen) Bereich eines Betriebes allein oder in einer Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Im Interesse einer gründlichen und kontinuierlichen Ausbildung soll die praktische Mitarbeit möglichst in einem Betriebsbereich durchgeführt werden.

Der Student ist in die ihm gestellte Aufgabe, deren Randgebiete und übergreifende Zusammenhänge einzuführen. Er soll an Besprechungen, die das Aufgabengebiet betreffen, teilnehmen.

Ihm soll auch ein Einblick oder, soweit erforderlich, eine Einführung in benachbarte Betriebsbereiche verschafft werden. Es kommen folgende Tätigkeitsbereiche in Betracht: Projektierung, Entwicklung, Konstruktion, Versuch, Betriebsorganisation, Fertigung.

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung soll in fachlicher und terminlicher Hinsicht für den Studenten überschaubar sein, dem Ausbildungsstand des Studenten entsprechen und dem Lernziel des Hauptpraktikums (siehe Punkt A. dieser Richtlinien) dienen.

## Hauptpraktikum Maschinenbau

### C. Wahl der Ausbildungsbetriebe

Für die Ausbildung im Hauptpraktikum kommen neben Firmen der Maschinenbauindustrie auch solche in Frage, die anderen Industriezweigen angehören, aber zur Durchführung ihrer Produktion über maschinenbauliche Abteilungen verfügen (z. B. Firmen der Elektrotechnik, des Fahrzeugbaues, der Luftfahrtindustrie, der chemischen Industrie, der Lebensmittelindustrie, der Bauindustrie usw.) Bedingung ist, daß diese Betriebe über qualifiziertes Personal zur Anleitung und Betreuung der Praktikanten verfügen.

Jeder Student ist verpflichtet, sich selbst um einen geeigneten Ausbildungsplatz zu bemühen. Der Fachbereich wird die Studenten bei der Suche nach Praktikantenplätzen durch Bekanntgabe von Firmen, die bisher Hauptpraktikanten ausgebildet haben, unterstützen.

### D. Lehrveranstaltungen und Betreuung

In einer vorbereitenden Lehrveranstaltung werden die Studenten über die speziellen Erfordernisse des Hauptstudiums informiert.

Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist Pflicht. Der Fachbereich benennt jedem Hauptpraktikanten einen Hochschullehrer als Betreuer. Bei evtl. auftretenden Problemen sollte sich der Student an diesen wenden.

### E. Praktikantenvertrag

Zwischen Ausbildungsbetrieb und Student ist für das Hauptpraktikum ein Praktikantenvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag muß die Abschnitte A. und B. dieser Richtlinien berücksichtigen.

Musterverträge sind bei den Fachbereichsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten erhältlich. Die Vertragsheftigkeit liegt bei den vertragsabschließenden Parteien. Der Praktikantenvertrag ist vor Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb in Kopie beim zuständigen Fachbereichsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten einzureichen. Weiterhin muß der Ausbildungsbetrieb einen Ausbildungsbeauftragten benennen, der die Betreuung des Studenten im Betrieb übernimmt und gleichzeitig Gesprächspartner des betreuenden Hochschullehrers ist.

### F. Stellung des Praktikanten zur Fachhochschule

Der Student bleibt während des Hauptpraktikums Angehöriger der Fachhochschule. Dadurch ist gewährleistet, daß evtl. BAFOG-Leistungen weitergezahlt werden. Auch die Rückmeldung zum Semesteranfang muß in gleicher Weise erfolgen, wie bei den theoretischen Studiensestern. Für die Rückmeldung zum nachfolgenden Theoriesemester wird eine Arbeitsbescheinigung des Ausbildungsbetriebes benötigt. Eine gleiche Bescheinigung ist dem Fachbereichsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten zur Erstellung des Leistungsnachweises vorzulegen. Die Studenten sollten sich rechtzeitig um eine Studienarbeit, die in der Regel im 6. Semester durchzuführen ist, bemühen. Es ist zu begrüßen, wenn Themen hierfür aus dem Aufgabenbereich der Ausbildungsfirma mitgebracht werden. Das Hauptpraktikum und die Studienarbeit sind eigenständige Studienleistungen. Die Anfertigung der Studienarbeit während des Hauptpraktikums ist nur möglich, wenn es sich zeitlich wie inhaltlich um getrennte Studienleistungen handelt. Für Diplomarbeiten gilt Entsprechendes. Studenten im Hauptpraktikum, die Mitglieder in der akademischen Selbstverwaltung der Fachhochschule Hamburg sind, sollte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen gegeben werden. Während des Hauptpraktikums dürfen Prüfungen abgelegt werden. Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nur dann zulässig, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb erfolgt, insbesondere keine Unterbrechung oder Abkürzung der Arbeitszeit entsteht.

## Richtlinien für das Hauptpraktikum Studiengang Chemieingenieurwesen

Jeder Student muß gemäß § 9 der Studienordnung für das Studium im Studiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Hamburg ein 20-wöchiges Hauptpraktikum absolvieren. Das Hauptpraktikum ist Bestandteil des 2. Studienabschnittes. Abweichungen davon müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum 2. Studienabschnitt ("Ausnahmeregelung") beim Fachbereichsprecher beantragt werden. In der Regel liegt es nach dem 4. Theoriesemester.

### A. Ziel des Hauptpraktikums

Das Hauptpraktikum soll den Studenten systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit des Ingenieurs durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstelle heranzuführen. Der Student erhält damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium zumeist in getrennten Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei soll er die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennenlernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

Das Hauptpraktikum soll die Fähigkeit und Bereitschaft des Studenten zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebenen Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiveren Verzahnung von Theorie und Praxis beitragen. Von der Rückkopplung der Kontakte mit der beruflichen Praxis werden thematische und inhaltliche Anregungen für das Studium erwartet.

### B. Durchführung des Hauptpraktikums

#### a) Mitarbeit des Studenten im Betrieb

Der Student soll selbständig Aufgaben aus dem dispositiven (nicht handwerklichen) Bereich eines Betriebes allein oder in einer Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Im Interesse einer gründlichen und kontinuierlichen Ausbildung soll die praktische Mitarbeit möglichst in einem Betriebsbereich durchgeführt werden. Der Student ist in die ihm gestellte Aufgabe, deren Randgebiete und übergreifende Zusammenhänge einzuführen. Er soll an Besprechungen, die das Aufgabengebiet betreffen, teilnehmen. Ihm soll auch ein Einblick oder, soweit erforderlich, eine Einführung in benachbarte Betriebsbereiche verschafft werden.

#### b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung soll in fachlicher und terminlicher Hinsicht für den Studenten überschaubar sein, dem Ausbildungsstand des Studenten entsprechen und dem Lernziel des Hauptpraktikums (siehe Punkt A. dieser Richtlinien) dienen.

---

## Hauptpraktikum Chemieingenieurwesen

---

### C. Wahl der Ausbildungsbetriebe

Für die Ausbildung im Hauptpraktikum können neben Firmen der chemischen Industrie auch solche in Frage, die anderen Industriezweigen angehören, aber über chemische Abteilungen verfügen (z. B. Firmen der Pharmazie, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Lebensmittelindustrie, der Bauindustrie). Bedingung ist, daß diese Betriebe über qualifiziertes Personal zur Anleitung und Betreuung der Praktikanten verfügen. Jeder Student ist verpflichtet, sich selbst um einen geeigneten Ausbildungsplatz zu bemühen. Der Fachbereich wird die Studenten bei der Suche nach Praktikantenplätzen durch Bekanntgabe von Firmen, die bisher Hauptpraktikanten ausgebildet haben, unterstützen.

### D. Lehrveranstaltungen und Betreuung

In einer vorbereitenden Lehrveranstaltung werden die Studenten über die speziellen Erfordernisse des Hauptstudiums informiert. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist Pflicht. Der Fachbereich benennt jedem Hauptpraktikanten einen Hochschullehrer als Betreuer. Bei evtl. auftretenden Problemen sollte sich der Student an diesen wenden.

### E. Praktikantenvertrag

Zwischen Ausbildungsbetrieb und Student ist für das Hauptpraktikum ein Praktikantenvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag muß die Abschnitte A. und B. dieser Richtlinien berücksichtigen. Musterverträge sind bei den Fachbereichsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten erhältlich. Die Vertrags-hoheit liegt bei den vertragsabschließenden Parteien. Der Praktikantenvertrag ist vor Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb in Kopie beim zuständigen Fachbereichsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten einzureichen. Weiterhin muß der Ausbildungsbetrieb einen Ausbildungsbeauftragten benennen, der die Betreuung des Studenten im Betrieb übernimmt und gleichzeitig Gesprächspartner des betreuenden Hochschullehrers ist.

### F. Stellung des Praktikanten zur Fachhochschule

Der Student bleibt während des Hauptpraktikums Angehöriger der Fachhochschule. Dadurch ist gewährleistet, daß evtl. BAföG-Leistungen weitergezahlt werden. Auch die Rückmeldung zum Semesteranfang muß in gleicher Weise erfolgen, wie bei den theoretischen Studiensemestern.

Für die Rückmeldung zum nachfolgenden Theoriesemester wird eine Arbeitsbescheinigung des Ausbildungsbetriebes benötigt. Eine gleiche Bescheinigung ist dem Fachbereichsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten zur Erstellung des Leistungsnachweises vorzulegen.

Das Hauptpraktikum und die Diplomarbeit sind eigenständige Studienleistungen. Die Anfertigung der Diplomarbeit während des Hauptpraktikums ist nur möglich, wenn es sich zeitlich wie inhaltlich um getrennte Studienleistungen handelt.

Studenten im Hauptpraktikum, die Mitglieder in der akademischen Selbstverwaltung der Fachhochschule Hamburg sind, sollte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen gegeben werden. Während des Hauptpraktikums dürfen Prüfungen abgelegt werden. Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nur dann zulässig, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb erfolgt, insbesondere keine Unterbrechung oder Abkürzung der Arbeitszeit entsteht.

---

## 3 Anmeldung und Belegverfahren

---

### 3.1 Bewerbung um einen Studienplatz

---

Zulassungsanträge liegen etwa sechs bis acht Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfristen im Flur des Studentensekretariats aus oder können während des gleichen Zeitraums telefonisch oder schriftlich angefordert werden beim

Studentensekretariat der Fachhochschule Hamburg

Winterhuder Weg 29

20085 Hamburg

Tel. 29 18 8 - 36 42

Die Bewerbung muß an diese Anschrift erfolgen, möglichst auf dem Postwege.

Als letzter Bewerbungstermin ist einzuhalten:

15. Januar für das Sommersemester

15. Juli für das Wintersemester

Nach Erhalt des Bescheids über die Zulassung zum Studium an der Fachhochschule ist innerhalb einer vorgeschriebenen Frist die Immatrikulation zu beantragen. Erst durch die Immatrikulation wird der Student Mitglied der Fachhochschule. Er erhält darüber eine Studienbescheinigung.

---

### 3.2 Rückmeldung

---

Die Immatrikulation gilt nur für ein Semester. Zu jedem weiteren Semester ist eine Rückmeldung auf einem vorgeschriebenen Rückmeldebogen erforderlich. Die hierfür einzuhaltenen Fristen werden durch Aushang (s. 4.10) bekanntgegeben. Nach der Rückmeldung wird die Studienbescheinigung ausgegeben.

---

### 3.3 Beurlaubung

---

Nach § 9 der Immatrikulationsordnung ist eine Beurlaubung unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Ein entsprechender Antrag muß innerhalb der Rückmeldefrist gestellt werden. Formulare liegen im Flur des Studentensekretariats aus oder können telefonisch bzw. schriftlich angefordert werden. (Anschrift und Rufnummer siehe 3.1).

---

---

### 3.4 Exmatrikel

---

Eine Streichung des Studenten von der Liste der immatrikulierten Studenten erfolgt mit Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung, bei Nichteinhalten der Rückmeldefrist sowie bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung.

---

### 3.5 Wahl des Studienschwerpunktes im Studiengang Maschinenbau

---

Am Anfang der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters nach Studienplan erfolgt die verbindliche Wahl des Studienschwerpunktes durch Eintragung in die jeweilige Liste. Damit soll erreicht werden, daß auch Erfahrungen aus dem Hauptpraktikum in diese Entscheidung einfließen können. Zu den Aufgaben des Betreuungsprofessors wird auch die Beratung in dieser Frage gehören. Darüber hinaus sollten aber auch andere Fachprofessoren schon vor dem Hauptpraktikum bei geeigneten Gelegenheiten befragt werden. Schließlich steht die Studienfachberatung zu Einzel- oder Gruppengesprächen zur Verfügung.

---

### 3.6 Angebot bei Ergänzungs- und Vertiefungsfächern sowie beim Projektseminar

---

Das Angebot an Ergänzungs- und Vertiefungsfächern sowie Projektseminaren wird durch den Fachbereichsrat für vier Semester im voraus festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Einige der Angebote werden von Studenten mehrerer Schwerpunkte wählbar sein. Aufgrund begrenzter Lehrkapazität werden bestimmte Angebote nicht in jedem Semester wählbar sein. Durch die vier Semester voreilende Planung kann der Student sich darauf mit seinem persönlichen Studienplan einstellen. In der ersten Unterrichtswoche ist eine verbindliche Einzelanmeldung erforderlich, wobei die Listen auf eine maximale Teilnehmerzahl begrenzt sein können.

---

### 3.7 Belegverfahren

---

Um den Studenten eine größere Freizügigkeit in der Wahl der Studiengruppe zu ermöglichen, gleichzeitig aber die von vielen Studenten gebildeten Arbeitsgruppen nicht zerreißen zu müssen, wird folgendes Belegverfahren für den Fachbereich Maschinenbau und Chemieingenieurwesen durchgeführt:

Jeder Student trägt sich für eine Studiengruppe ein, sofern gewährleistet ist, daß im Rahmen der Kapazität in dieser noch ein Studienplatz frei ist. Um möglichst frühzeitig eine Übersicht der Belegung zu erhalten, wird die erste Doppelstunde des ersten Vorlesungstages für die Durchführung des Belegverfahrens freigehalten. Da die Aufnahme von Einzelfachwiederholern (siehe 3.9) vom Ergebnis des Belegverfahrens abhängig ist, wird den Studenten in ihrem eigenen Interesse empfohlen, von der Belegung am ersten Vorlesungstag Gebrauch zu machen. Grundsätzlich ist die Belegung bis zum Ablauf der Rückmeldefrist zulässig. Sie muß nach dem ersten Vorlesungstag im Sekretariat (Raum 128) erfolgen und sollte zur Vermeidung unnötiger Wartezeiten dann auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Eine Ausnahme bilden Ergänzungs- und Vertiefungsfächer sowie Projektseminare. Bei ihnen muß der Student sich entweder im jeweils vorangehenden Semester dafür eingetragen oder am Anfang des Semesters die Zustimmung des Professors zur Teilnahme erhalten haben.

---

### 3.8 Erteilung der Leistungsnachweise

---

Der Leistungsnachweis wird in Form eines Leistungsscheines erteilt (2-fach: je ein Schein für den Studenten und das Zentrale Prüfungsamt). Unmittelbar vor Prüfungsbeginn füllt der Student im Schein, den er vom Prüfer erhält, die Daten zu seiner Person aus. Danach werden die Scheine eingesammelt und dann erst werden die Prüfungsaufgaben gestellt. Zuvor ist eine Vereinbarung zwischen dem Prüfer und den Prüflingen zu treffen, wann und wo die Leistungsscheine mit den eingetragenen Noten den Studenten ausgehändigt werden.

---

### 3.9 Wiederholung von Leistungsnachweisen

---

Jede nicht bestandene Einzelleistung kann zweimal wiederholt werden (siehe § 13 (2), Prüfungsordnung). Dabei ist die erforderliche Eintragung in die jeweilige Meldeliste zur Prüfung zu beachten. Bei Laborleistungen muß zu Beginn der Veranstaltung geklärt werden, ob noch ein Arbeitsplatz frei ist.

Auch bei reinen Unterrichtsveranstaltungen wird es oft sinnvoll sein, vor der Prüfung nochmals daran teilzunehmen. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:

a) als Einzelfachwiederholer:

Will der Student nur einzelne Fächer hören, die nicht zur belegten Stammgruppe gehören, so meldet er sich ab Anfang der dritten Vorlesungswoche bei dem gewünschten Prüfer.

b) als Vollwiederholer:

Lassen Anzahl und Umfang der nachzuholenden Einzelnachweise es nicht ratsam erscheinen, die Wiederholung neben dem Weiterstudium in einer höheren Semestergruppe durchzuführen, so sollte man davon Abstand nehmen. Man sollte dann in eine geeignete niedrigere Semestergruppe zurückgehen. Dazu trägt sich der Student im Rahmen des Belegverfahrens (siehe 3.7) in die Liste der gewünschten Studiengruppe bei gleichzeitiger Freigabe seines bisherigen Platzes ein.

---

### 3.10 Zulassung zum zweiten Studienabschnitt

---

Bedingung für das Weiterstudium im zweiten Studienabschnitt, d.h. im vierten Regelsemester, ist die bestandene Zwischenprüfung entsprechend § 4, Absatz 5, der jeweiligen Prüfungsordnung. In Ausnahmefällen kann der Fachbereichs-sprecher dann eine Zulassung aussprechen, wenn diese Regelung zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht. Dazu muß bei noch nicht bestandener Zwischenprüfung ein besonderer Zulassungsantrag gestellt werden, für den die Verwaltung ein Formblatt ausgibt. Der späteste Termin für die Antragstellung wird durch Aushang bekanntgegeben. Er liegt etwa zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters.

---

### 3.11 Meldung zur Prüfung

---

Zu Beginn der zweiten Semesterhälfte werden Meldelisten für die einzelnen Leistungsnachweise in den Studiengruppen durch die jeweiligen Prüfer ausgelegt. Studenten, die an der Prüfung teilnehmen wollen, müssen sich in die entsprechende Liste eintragen. Da diese Listen Grundlage für die Festlegung der Prüfungsräume und die Vorbereitung der Prüfungsunterlagen sind, können nicht eingetragene Kandidaten bei entstehenden Engpässen von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Hat der Kandidat alle Leistungsnachweise des ersten Studienabschnittes erworben, so stellt er

beim Zentralen Prüfungsamt einen Antrag auf Ausfertigung eines Vorprüfungszugnisses. Antragsformulare sind im Sekretariat (Zi. 128) erhältlich. Zum Erwerb der Leistungsnachweise im Hauptstudium müssen ebenfalls die bisher in Abschnitt 3 genannten Formalitäten beachtet werden. Zur Abschlußprüfung selbst muß beim Prüfungsamt ein Zulassungsantrag gemäß § 19 der Prüfungsordnung gestellt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 18 der Prüfungsordnung erfüllt sind. Das Antragsformular ist im Sekretariat (Zimmer 128) erhältlich. Über die Abschlußprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis gemäß § 24 der Prüfungsordnung.

---

### 3.12 Veranstaltungs- und Raumplan

---

Der Aushang des Veranstaltungsplanes erfolgt jeweils am Ende des vorhergehenden Semesters.

Die Abkürzungen der Fächer entsprechen denen des jeweiligen Studienplans. Die Abkürzungen der Professoren können dem ebenfalls aushängenden Professorenplan entnommen werden.

Jede Veranstaltungseinheit entspricht zwei Semesterwochenstunden (90 Min.). Bei Lehrveranstaltungen mit ungerader Stundenzahl nach Studienplan wird der über die gerade Zahl hinausgehende Teil vierzehntäglich durchgeführt. In gegenseitigem Einvernehmen der Beteiligten oder, wenn die Lehrkapazität dies erfordert (z.B. Laborbelegung), kann die Verteilung der Semestergesamtstunden auch anders erfolgen.

Am Anfang des Semesters vereinbaren der Professor und die Studenten die genaue Zeit der Lehrveranstaltung: Grundlage ist dabei die Anpassung an andere Veranstaltungen, die zum Teil auch durch die Zeitplanung anderer Fachbereiche und besonderer Einrichtungen (z.B. Rechenzentrum) beeinflusst wird.





---

#### 4.10 Postfächer und Aushänge

---

Im Flur des 1. Stockwerkes (Südteil) sind Postfächer für die Professoren, Lehrbeauftragten und Laboratorien eingerichtet. Die Postfächer der Studiengruppen befinden sich im Kellergeschoß an der zum Hof liegenden Treppe.

Mitteilungen innerhalb des Fachbereichs können in den Postfächern hinterlegt werden. Ebenso wird entsprechend adressierte Post durch die Poststelle hier verteilt. Es wird jeder Studengruppe empfohlen, mindestens einmal je Tag ihr Postfach durch einen Beauftragten (z.B. Gruppensprecher) kontrollieren zu lassen.

Für Bekanntmachungen sind nach Themenbereichen gegliederte Anschlagssäulen in der Eingangshalle vorgesehen. Außerdem wird auf die Anschlagtafeln des Prüfungsausschusses (u.a. Termine) im Verwaltungstrakt hingewiesen.

---

#### 4.11 Beiräte

---

Gemäß § 103 (2) des Hamburgischen Hochschulgesetzes wurde für jeden der beiden Studiengänge ein Beirat geschaffen. Diese Beiräte sind besetzt mit Vertretern der Gewerkschaften, der Handels- und Handwerkskammer, der Arbeitgeberverbände, der Berufsverbände und der beiden Studiengänge.